



“Citadele Asset Management” IPAS
Republikas Platz 2a,
Riga, LV 1010, Lettland

Offener Investmentfonds
“Citadele Caspian Sea Equity Fund”
PROSPEKT

Der Fonds ist in der Republik Lettland registriert

Registriert bei der Finanšu un kapitāla tirgus komisija (im
folgenden: Finanz- und Kapitalmarktkommission):
Registrierungsdatum 19.01.2007.
Registrierungsnummer des Fonds 06.03.05.098/27

Datum, Nummer und Inkrafttreten der Änderungen des
Prospekts:

Registriert am 26.04.2007, in Kraft seit 28.05.2007.
Registriert am 08.09.2008, in Kraft seit 09.10.2008.
Registriert am 14.10.2008, in Kraft seit 14.10.2008.
Registriert am 25.03.2009, in Kraft seit 25.03.2009
Registriert am 05.10.2009, in Kraft seit 05.10.2009.
Registriert am 08.10.2009, in Kraft seit 09.11.2009.
Registriert am 29.01.2010, in Kraft seit 29.01.2010
Registriert am 27.07.2010., in Kraft seit 02.08.2010.
Registriert am 10.08.2010., in Kraft seit 10.08.2010.

Depotbank: “Citadele banka” AG

Vereidigter Abschlussprüfer: “PricewaterhouseCoopers”
GmbH

Der ausführliche Prospekt, das Verwaltungsreglement des
Fonds, der Jahres- und Halbjahresbericht und sonstige
Angaben über den Fonds und die
Anlageverwaltungsgesellschaft sind kostenlos unter
folgender Adresse erhältlich: “Citadele Asset Management”
IPAS,

Republikas Platz 2a,
Riga, LV 1010, Lettland
Geschäftszeiten: 08:30 bis 17:30 Uhr

Vertrieb der Fondsanteile:

in Lettland: “Citadele banka” AG
Republikas Platz 2a,
Riga, LV-1010, Lettland
Sowie Filialen und Kundenservice der
„Citadele Banka” AG

WICHTIGE INFORMATIONEN

Der „Citadele Caspian Sea Equity Fund“ arbeitet auf der Grundlage des lettischen Gesetzes über Anlageverwaltungsgesellschaften und ist ein offener Investmentfonds gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG. Die Tätigkeit der “Citadele Asset Management” IPAS, der die Aktiva des Fonds verwaltet, bestimmt sich nach den lettischen Rechtsvorschriften.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der darin erwähnten Dokumente angeboten.

Verhinderung von Geldwäsche. Entsprechend der Gesetzgebung der Republik Lettland ist die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle berechtigt, von Anlegern die Vorlage von Originalen oder notariell beglaubigter Kopien von Dokumenten zu verlangen, die die persönliche Identität des Anlegers nachweisen.

Sofern der Anleger die Vorlage entsprechender Dokumente verweigert, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne Begründung den Antrag auf Kauf eines Investmentanteils zurückzuweisen. Nähere Informationen sind bei der Anlageverwaltungsgesellschaft erhältlich.

Market Timing. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, sogen. *Market Timing* durch Anleger zu verhindern, da solch ein Verhalten den Interessen der übrigen Anleger zuwiderläuft. Beim *Market Timing* werden Vorteile ausgenutzt, die sich aus einer potentiellen zeitlichen Differenz zwischen der Änderung des Nettoinventarwertes des Fonds und der Widerspiegelung dieser Änderung im Wert eines Anteils ergeben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht auf verschiedene Art und Weise, das Risiko des *Market Timing* zu reduzieren, u.a.:

- Kontrolle von häufigen Kauf-/Rückkauftransaktionen mit Anteilen des Fonds;
- In ausgewählten Fällen eingehende Ermittlungen bei aktivem Handel mit den Anteilen des Fonds.

Obwohl die Einschätzung auf Basis dieser Methoden in einem gewissen Umfang subjektiv und willkürlich ist, ist die Anlageverwaltungsgesellschaft bestrebt, diese Methoden im Interesse der Anleger anzuwenden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nicht garantieren, dass sie ausreichende Informationen besitzt, um *Market Timing* Praktiken zu identifizieren. Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft bestrebt ist, *Market Timing*-Praktiken aufzudecken, können diese jedoch nicht gänzlich verhindert werden.

Datenschutz. Der Anleger (natürliche Person) erklärt sich einverstanden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Vertriebsstellen persönliche Daten des Anlegers verarbeiten können. Dies schließt die Anforderung von persönlichen Daten des Anlegers von Dritten oder von Datenbanken, die entsprechend der lettischen Gesetzgebung errichtet wurden, ein, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder eine Vertriebsstelle dies für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Republik Lettland oder in einem anderen Staat, in welchem der Fonds vertrieben wird, im Zusammenhang mit der Begründung vertraglicher Beziehungen zwischen dem Anleger und der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder einer Vertriebsstelle oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen für notwendig erachtet.

Vertrieb der Anteile. Der Fonds darf nicht in Staaten vertrieben werden, in denen der Fonds nicht registriert wurde oder der Vertrieb des Fonds nicht angezeigt wurde. Dieser Prospekt gilt daher auch nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Hoheitsgebieten, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist, weil der Fonds in diesen Hoheitsgebieten nicht registriert oder der Vertrieb des Fonds nicht angezeigt wurde.

Die Anteile der “Citadele Caspian Sea Equity Fund” werden an der Rigaer Wertpapierbörse notiert.

Risikohinweis

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Anlage der Fondsmittel nach dem Prinzip der Risikodiversifizierung vorgeht, bleiben gewisse mit der Anlagetätigkeit verbundene Risiken bestehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich besondere Risiken aufgrund der speziellen Anlagestrategie des Fonds ergeben, die schwerpunktmäßig auf Anlagen im Gebiet des Kaspischen Meeres gerichtet ist. Dieses sind insbesondere ein erhöhtes Bonitäts- und Liquiditätsrisiko. Fondsanleger sollten sich eingehend mit den Risikoinformationen in diesem Prospekt vertraut machen. Unerfahrene Fondsanleger sollten sich zunächst von einem unabhängigen Finanzberater beraten lassen, um sicherzustellen, dass der Anleger die Anlagestrategie des Fonds versteht und dass diese Anlagestrategie einschließlich aller Risiken im Verhältnis zu den jeweiligen Vermögensverhältnissen des Anlegers angemessen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

ERLÄUTERUNG DER IM PROSPEKT VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND TERMINI

1. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN FONDS

1.1. Ziel der Tätigkeit des Fonds

1.2. Rechtlicher Status des Fondsvermögens

1.3. Das Geschäftsjahr des Fonds

2. ZUSAMMENFASSUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN DES FONDS UND DER KOSTEN FÜR AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

2.1. Ausgabeaufschlag für den Vertrieb von Anteilen

2.2. Vergütungen für die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank und für Dritte, denen aus dem Fondsvermögen eine Vergütung gezahlt wird

2.3. Sonstige Zahlungen zu Lasten des Vermögens des Fonds

3. ANLAGEPOLITIK UND –BESCHRÄNKUNGEN

3.1. Anlageziel

3.2. Anlagegrundsätze und Anlageobjekte

3.3. Anlagebeschränkungen

3.4. Überschreiten der Anlagebeschränkungen

3.5. Kreditaufnahme durch den Fonds

3.6. Allgemeine Bestimmungen

3.7. Auswahl der Anlageobjekte

4. ANLAGERISIKEN

4.1. Anlegerrisikoprofil

4.2. Anlagerisiken

4.3. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft

4.4. Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Risikoverringerung

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANLEGER

5.1. Die Rechte der Anleger

5.2. Haftung der Anleger

6. DIE VERWALTUNG DES FONDS

6.1. Die Anlageverwaltungsgesellschaft

6.1.1. Rechte, Pflichten und Haftung der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Fondsverwaltung

6.1.2. Der Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft

6.1.3. Aufsichtsrat der Anlageverwaltungsgesellschaft

6.1.4. Fondsmanager

6.1.5. Weitere durch die Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, Pensionspläne privater Pensionsfonds und staatliche Pensionsfonds

6.1.6. Höhe der Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft, Regelungen zur Berechnung und Zahlung dieser Vergütung

6.2. Depotbank

6.2.1. Rechte und Pflichten der Depotbank

6.2.2. Höhe der Vergütung der Depotbank, Festsetzung und Auszahlung dieser Vergütung

6.3. Vereidigter Abschlussprüfer

7. VERFAHREN UND METHODEN ZUR BESTIMMUNG DES NETTOINVENTAR-WERTES

7.1. Prinzipien zur Bewertung des Fondsvermögens

7.1.1. Bewertung von zu Handelszwecken gehaltenen Schuldtiteln

7.1.2. Die Bewertung von bis zum Laufzeitende gehaltenen Schuldtiteln sowie von Schuldtiteln, die sich nicht im öffentlichen Umlauf befinden

7.1.3. Die Bewertung von Dividendenpapieren

7.1.4. Die Bewertung von Fondsanteilen

7.1.5. Bewertung von Termineinlagen

7.1.6. Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten

7.1.7. Bewertung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, deren Valutierung nicht später als 3 Tage nach dem Geschäftsabschluss erfolgt

7.1.8. Die Umrechnung von Fremdwährungsaktiva

7.2. Berechnung der Fondsverbindlichkeiten

7.3. Ermittlung von Einnahmen und Ausgaben

7.4. Haftung

7.5. Regelmäßige Wertfestsetzung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

8. VERKAUF VON FONDSANTEILEN

8.1. Regelungen über den Erwerb von Fondsanteilen, Vertriebsstellen

8.2. Methoden und Häufigkeit der Berechnung des Verkaufspreises der Fondsanteile

8.3. Abrechnungsverfahren

8.4. Sekundärumsatz der Fondsanteile

9. RÜCKKAUF UND ZURÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

9.1. Bestimmungen über den Erwerb von Fondsanteilen, Rückkaufstellen

9.2. Methoden und Häufigkeit der Berechnung des Rückkaufpreises der Fondsanteile

9.3. Abrechnungsverfahren

9.4. Bestimmungen über die Zurücknahme der Fondsanteile

9.5. Umstände unter denen der Rückkauf und die Zurücknahme der Fondsanteile eingestellt werden können

10. GEWINNVERTEILUNG DES FONDS

11. LIQUIDATION DES FONDS

12. STEUERN UND ABGABEN

13. BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT DER IM PROSPEKT ENTHALTENEN ANGABEN DURCH DEN VORSTAND DER ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ANHANG ANGABEN ZUR BISHERIGEN TÄTIGKEIT DES FONDS

ANHANG II ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ERLÄUTERUNG DER IM PROSPEKT VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND TERMINI

AS Citadele banka und/oder Depotbank

Depotbank des offenen Investmentfonds “Citadele Caspian Sea Equity Fund”.

AG Aktiengesellschaft nach lettischem Recht

Rückkauf

Meint die Annahme der Fondsanteile durch die Gesellschaft nach Rückgabe durch den Anleger zum aktuellen Preis entsprechend Abschnitt 9.2. des Prospekts.

Zurücknahme

Meint die Rücknahme der Fondsanteile durch die Gesellschaft nach Rückgabe durch den Anleger einschließlich Verlustausgleich durch die Gesellschaft (Prospekthaftungsfall).

Derivative Finanzinstrumente

Finanzinstrumente, deren Wert je nach Zinssatz, Preisen von Wertpapieren, Währungskursen, Preis- oder Zinsindices, Kreditratings oder ähnlichen Kennzahlen variiert und durch ein oder mehrere finanzielle Risiken, die für das zugrundeliegende Finanzinstrument typisch sind, beeinflusst wird. Zum Erwerb eines derivativen Finanzinstruments ist entweder überhaupt keine anfängliche Sicherheitseinlage oder eine im Vergleich mit anderen Verträgen, die in gleicher Weise von den Marktbedingungen abhängig sind, geringe anfängliche Sicherheitseinlage erforderlich, wobei die mit diesen Verträgen verbundene Abrechnung in der Zukunft erfolgt.

Offener Investmentfonds

Investmentfonds, dessen Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, auf Verlangen der Anleger die Anteile zurückzukaufen.

Mitgliedstaat

Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

EU Europäische Union

EUR Euro – die Währungseinheit der Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion

Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einer Person zu einem Finanzaktivum (finanziellen Vermögenswert) und bei einer anderen Person zu einem finanziellen Passivum (einer finanziellen Verbindlichkeit) oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Der Begriff des **Finanzaktivums** (finanziellen Vermögenswertes) entspricht der Definition in den Rechnungslegungsstandards IAS 39 und 32.

Fondsmanager

Durch den Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft bestelltes Anlagekomitee, das die Funktion des Fondsmanagers entsprechend den Bestimmungen dieses Prospekts, den Beschlüssen des Vorstandes, der Anlagepolitik des Fonds und entsprechend den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und des Verwaltungsreglements ausübt.

IF Investmentfonds

Fonds

Der durch den „Citadele Asset Management“ IPAS aufgelegte offene Investmentfonds „Citadele Caspian Sea Equity Fund“.

Fondsanteil oder Anteil

Der Anteil am Fonds ist ein Forderungsrecht, ausgedrückt durch einen Anteilsschein in der Höhe des Anteilswertes am Fonds. Der Wert eines Fondsanteils ist der Nettoinventarwert des Fonds geteilt durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile.

Anleger

Eine Person, die Geldmittel in den Fonds investiert hat.

Anteilschein

Ein Wertpapier, das den Anteil des Anlegers an dem Investmentfond und die sich daraus ergebenden Rechte bestätigt.

IPAS Kapitalanlageaktiengesellschaft.

Dividendenpapier

Finanzinstrumente, die die Teilhabe des Wertpapierinhabers am Kapital des Emittenten nachweisen (z.B. Aktien).

Gebiet des Kaspischen Meeres

Das Gebiet des Kaspischen Meeres im Sinne dieses Prospekts vereint in sich folgende Länder: Aserbaidschan, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan.

Kontoführer

Eine juristische Person, die gemäß dem Gesetz über den Markt mit Finanzinstrumenten und den Bestimmungen des Lettischen Wertpapierzentraldepots berechtigt ist, Wertpapierdepots zu führen und zu schließen oder eine juristische Person die durch direkte Korrespondenzbankbeziehungen oder mittelbar durch Korrespondenzbeziehungen internationaler Zentralverwahrer die Verwahrung von Wertpapieren im Lettischen Zentraldepot ermöglichen kann.

Lettisches Zentraldepot und/oder LZD

Aktiengesellschaft, die die in der Republik Lettland öffentlich in Verkehr gebrachten und sich im öffentlichen Umlauf befindlichen Finanzinstrumente bucht, erfasst und verwahrt sowie die Abrechnung in Finanzinstrumenten oder in Geldmitteln bei Geschäften mit Finanzinstrumenten an der Wertpapierbörse und die Abrechnung mit Finanzinstrumenten unter den Kontoführern gewährleistet.

RL Republik Lettland

Geldmarktinstrumente

Liquide, kurzfristige Verbindlichkeiten, die jederzeit genau bewertet werden können (Schuldverschreibungen, Zertifikate, Commercial Papers u.a.) und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

Basiswährung

Währung, in der der Wert des Fondsvermögens und des Fondsanteils festgesetzt wird. Die Basiswährung des IF “Citadele Caspian Sea Equity Fund” ist der Euro.

Schuldtitel

Wertpapiere, die eine Verbindlichkeit des Emittenten des Wertpapiers gegenüber dem Wertpapierinhaber repräsentiert (z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche Papiere).

Übertragbare Wertpapiere

Wertpapiere, die ohne Einschränkungen veräußert oder in sonst einer Weise übertragen werden können.

Öffentlich erhältliche Informationen

Detaillierte Informationen über den Fonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Depotbank, die entsprechend den Rechtsvorschriften der Republik Lettland allen Anlegern zur Verfügung stehen. Diese Informationen umfassen: ausführlichen und vereinfachten Prospekt; Verwaltungsreglement; Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds; Zeit und Ort des Vertriebs der Anteile; Gesamtnettoinventarwert des Fonds und Wert eines Fondsanteils; Kaufpreise und Rückkaufpreise der Anteile; Informationen über die Gesellschaft; Informationen über die Depotbank.

Rigaer Wertpapierbörse und/oder RFB

Aktiengesellschaft, die Geschäfte mit Wertpapieren organisiert, die sich in Lettland in öffentlichem Umlauf befinden.

Anlageverwaltungsgesellschaft

“Citadele Asset Management” IPAS, Aktiengesellschaft nach lettischem Recht.

Personen mit einem besonderen Interesse an der Anlageverwaltungsgesellschaft

Mitglieder des Aufsichtsrates, Funktionsträger und Aktionäre, die 10 % oder mehr der Stimmrechte der Anlageverwaltungsgesellschaft halten, sowie Ehegatten, Eltern oder Kinder der hier erwähnten natürlichen Personen.

Depotbank

Juristische Person, die die Aktiva des Fonds verwahrt und über sie Buch führt, Geschäfte des Fondsvermögens ausführt sowie sonstige Verpflichtungen nach den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und dem zwischen der Depotbank und der Anlageverwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag übernimmt.

Personen mit einem besonderen Interesse an der Depotbank

Mitglieder des Aufsichtsrates, Funktionsträger und Aktionäre, die 10 % oder mehr der Stimmrechte der Bank halten, sowie Ehegatten, Eltern oder Kinder der hier erwähnten natürlichen Personen.

Depotbankvertrag

Ein schriftlicher Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank, nach dem sich die Depotbank gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland, dem Prospekt und den Anweisungen der Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, das Fondsvermögen zu verwahren, Transaktionen für Rechnung des Fondsvermögens auszuführen sowie die Konten des Fonds zu führen.

Finanšu un kapitāla tirgus komisija (lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission) und/oder Kommission und/oder FKTK

Vollberechtigte unabhängige staatliche Behörde, die entsprechend ihrem Aufgabenbereich den Finanz- und Kapitalmarkt sowie die Tätigkeit der an diesem Markt Beteiligten regelt und beaufsichtigt. Die Kommission fasst im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig Beschlüsse, führt ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben aus und gewährleistet deren Erfüllung.

1. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN FONDS

1.1. Ziel der Tätigkeit des Fonds

Anlageziel des offenen Investmentfonds “Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, insbesondere durch Anlagen in Aktien von Emittenten, die im Gebiet des Kaspischen Meeres eingetragen sind oder deren Haupttätigkeiten in diesem Gebiet erfolgen. Preisanstieg von Aktien und Dividendenkosten bilden die Einnahmen des Fonds.

1.2. Rechtlicher Status des Fondsvermögens

Der Fonds ist ein Sondervermögen, bestehend aus den Einlagen der Anleger sowie sonstigen Vermögensgegenständen, die für Rechnung des Vermögens erworben wurden.

Die Basiswährung des “Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist der Euro (im Folgenden – EUR).

Der Fonds ist keine juristische Person.

Der „Citadele Caspian Sea Equity Fund“ arbeitet auf der Grundlage des lettischen Gesetzes über Anlageverwaltungsgesellschaften und ist ein offener Investmentfonds gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Anlegers die Anteile zurückzukaufen.

Das **Vermögen des Fonds** ist das gemeinschaftliche Vermögen der Anleger, das gesondert vom Vermögen der Anlageverwaltungsgesellschaft, der anderen von ihr verwalteten Investmentfonds sowie der Depotbank gehalten, gebucht und verwaltet wird.

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ist das Fondsvermögen nicht Bestandteil des Vermögens (Insolvenzmasse) der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Depotbank.

1.3. Das Geschäftsjahr des Fonds

Die Berichtsperiode des Fonds beträgt 12 Monate und stimmt mit dem Geschäftsjahr der Anlageverwaltungsgesellschaft überein. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN DES FONDS UND DER KOSTEN FÜR AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

2.1. Ausgabeaufschlag für den Vertrieb von Anteilen

Der Ausgabeaufschlag für den Verkauf der Anteile wird in Prozenten vom Anteilswert berechnet. Der Ausgabeaufschlag des „Citadele Caspian Sea Equity Fund“ beträgt maximal 5,0% des Anteilswertes. Für den Rückkauf der Anteile ist kein Ausgabeaufschlag festgelegt worden.

2.2. Vergütungen für die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank und für Dritte, denen aus dem Fondsvermögen eine Vergütung gezahlt wird

Name der Person	Höhe der Vergütung
Anlageverwaltungsgesellschaft	2,50% des Wertes der Fondsaktiva pro Jahr
Depotbank	0,175% des Wertes der Fondsaktiva pro Jahr Preis für Transaktionsbearbeitung gemäß der geltenden Preisliste der Bank Die Gesamthöhe der Vergütung der Depotbank darf 0,50% des Durchschnittswertes des Fondsvermögens pro Jahr nicht überschreiten.
Vereidigter Abschlussprüfer	Darf 0,10% des Durchschnittswertes des Fondsvermögens pro Jahr nicht überschreiten
Dritte (für die Verwahrung von Wertpapieren, Gebühr für das Lettische Wertpapierzentraldepot, Gebühren für Börsenlisting etc.)	Entsprechend den tatsächlichen Ausgaben, nachgewiesen durch entsprechende Unterlagen
<p>Die gesamten jährlichen Zahlungen für die Verwaltung des Fonds dürfen 5,0% des Durchschnittswertes des Fondsvermögens pro Jahr nicht überschreiten.</p> <p>Diese Kennziffer – der Gesamtkostenkoeffizient (TER-Total Expense Ratio) – bestimmt sich nach den Erläuterungen in der Empfehlung der EU-Kommission Nr. 2004/384/EG vom 27.04.2004 zum Inhalt der Angaben nach Anlage I, Abschnitt C der Richtlinie Nr. 85/611/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, und umfasst nicht die in Abschnitt 2.3. des ausführlichen Prospekts erwähnten Kosten.</p>	

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anleger nach eigenem Ermessen die Höhe der Vergütung für die Anlageverwaltungsgesellschaft herabsetzen sowie die Vergütung für die Depotbank, den Vereidigten Abschlussprüfer und Dritte aus Mitteln der Anlageverwaltungsgesellschaft zahlen.

Beim Anlegen von Fondsmitteln in Anteile von anderen Fonds, die von der Gesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft gemeinsam verwaltet oder kontrolliert, oder deren Verwaltung eine andere Gesellschaft vollzieht, die in einer Gruppe mit der Gesellschaft ist, emittiert sind, wird kein Ausgabeaufschlag für den Vertrieb oder Rückkauf der Anteile abgezogen.

Beim Anlegen von Fondsmitteln in Anteile von anderen Fonds gemäß dem vorher beschriebenen Verfahren ist die Gesellschaft durch Festlegung von einem maximalen Umfang von 0,25 % pro Jahr berechtigt, eine verringerte Vergütung für die Fondsverwaltung für den Teil des Fondsvermögen abzuziehen, der in diesen Fonds angelegt worden ist, oder auf eine Vergütung bei solchen Anlagen zu verzichten. Wenn die Fondsmitteln in Anteile von anderen Fonds gemäß dem im vorigen Absatz beschriebenen Verfahren angelegt werden, und wenn die Vergütung für die Fondsverwaltung geringer ist als beim Fonds selbst, dann ist die Gesellschaft berechtigt, Vergütung für die Fondsverwaltung für den Teil des Fondsvermögen abzuziehen, der in diesen Fonds angelegt worden ist, die als Differenz zwischen der Vergütung für die Fondsverwaltung des Fonds und der Vergütung für die Fondsverwaltung des Fonds, in dem die Anlagen gemacht worden sind, berechnet wird.

2.3. Sonstige Zahlungen zu Lasten des Vermögens des Fonds

Sonstige Zahlungen können aus dem Vermögen des Fonds bestritten werden, soweit diese begründet und nachgewiesen sind oder deren Deckung aus dem Vermögen des Fonds in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland betreffend die Tätigkeit von Anlageverwaltungsgesellschaften und Investmentfonds und deren Buchführung vorgeschrieben ist.

Sonstige Kosten sind u.a. Gebühren für Wertpapiertransaktionen, Wertpapiervermittler, Zinskosten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anleger nach eigenem Ermessen die sonstigen Kosten aus Mitteln der Anlageverwaltungsgesellschaft decken.

Zweck dieser Informationen ist es, den Anlegern einen allgemeinen Überblick über die gesamten Kosten zu verschaffen, die sie beim Erwerb der Anteile unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Ausführliche Informationen über Regeln zur Festsetzung und Zahlung der genannten Kosten sind in diesem Prospekt sowie im Verwaltungsreglement des Fonds enthalten.

3. ANLAGEPOLITIK UND –BESCHRÄNKUNGEN

3.1. Anlageziel

Anlageziel des offenen Investmentfonds “Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, insbesondere durch Anlagen in Aktien von Emittenten, die im Gebiet des Kaspischen Meeres eingetragen sind oder deren Haupttätigkeiten in diesem Gebiet erfolgen. Preisanstieg von Aktien und Dividendenkosten bilden die Einnahmen des Fonds.

Die Anlagepolitik des Fonds sieht folgende Aufteilung des Anlageportefeuilles vor:

- Bis zu 100% des Fondsvermögens können in Aktien von kommerziellen Unternehmen angelegt werden;
- Bis zu 25% des Fondsvermögens können als Termineinlagen bei Kreditinstituten angelegt werden;
- Bis zu 25% des Fondsvermögens können in von staatlichen und kommunalen Körperschaften und Kreditinstituten emittierten oder garantierten Anleihen oder in Anleihen, die von kommerziellen Unternehmen emittiert wurden, angelegt werden;
- Bis zu 25% des Fondsvermögens können in von staatlichen und kommunalen Körperschaften und Kreditinstituten emittierten oder garantierten Geldmarkt-instrumenten, oder in Geldmarktinstrumenten, die von kommerziellen Unternehmen emittiert wurden, angelegt werden;
- Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anteilen von offenen Investmentfonds oder ähnlichen Investmentunternehmen sowie in vergleichbare Wertpapiere (im Folgenden – Anteile von Investmentfonds) angelegt werden;
- Bis zu 5% des Fondsvermögens können in Anteilen von einer Gruppe von Anlageverwaltungsgesellschaften - “Citadele Asset Management” IPAS, wie auch von Fonds, die von den Tochtergesellschaften betrieben werden, angelegt werden.
- Nicht weniger als zwei Drittel vom Fondsvermögen werden in Aktien, die von kommerziellen Unternehmen emittiert wurden, die im Gebiet des Kaspischen Meeres eingetragen sind oder deren Haupttätigkeit in diesem Gebiet erfolgt, angelegt.

3.2. Anlagegrundsätze und Anlageobjekte

Die Mittel des Fonds können in folgenden Finanzinstrumenten angelegt werden:

- 1) Anleihen und Geldmarktinstrumente, die von Zentralbanken oder staatlichen oder kommunalen Körperschaften Lettlands oder anderer Mitgliedsländer der EU oder der OECD emittiert oder garantiert wurden;
- 2) Anleihen und Geldmarktinstrumente, die von staatlichen oder kommunalen Körperschaften der Länder im Gebiet des Kaspischen Meeres emittiert oder garantiert wurden;
- 3) Anleihen und Geldmarktinstrumente, die von Kreditinstituten der Länder im Gebiet des Kaspischen Meeres, Lettlands oder anderer Mitgliedsländer der EU oder der OECD emittiert oder garantiert wurden sowie Anleihen und Geldmarktinstrumente, die von kommerziellen Unternehmen emittiert wurden;
- 4) Aktien, die von kommerziellen Unternehmen der Länder im Gebiet des Kaspischen Meeres oder OECD Staaten emittiert wurden.
- 5) Einlagen bei in Lettland, den Mitgliedstaaten der EU oder der OECD lizenzierten Kreditinstituten;
- 6) Anteile von in Lettland, den Mitgliedstaaten der EU oder in anderen Ländern zugelassenen Investmentfonds.

Zur Absicherung des Fondsvermögens gegen Markt- oder Währungsrisiken kann der Fondsmanager für Rechnung des Fondsvermögens Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten vornehmen. Weiterhin ist der Fondsmanager berechtigt, zur Gewinnerzielung für Rechnung des Vermögens des Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten durchzuführen. Auf die sich daraus ergebenden besonderen Risiken wird in Abschnitt 4. ANLAGERISIKEN gesondert hingewiesen.

Der Fondsmanager kann für Rechnung des Fondsvermögens Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) durchführen. Dies sind Rechtsgeschäfte, bei denen ein Vertragspartner Wertpapiere käuflich erwirbt und gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, die Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an den anderen Vertragspartner wieder zurückzuübertragen. Dabei kann der Fondsmanager sowohl Wertpapiere des Fonds auf den anderen Vertragspartner übertragen und so vorübergehend

Liquidität beschaffen als auch Wertpapiere selbst ankaufen und somit liquide Mittel vorübergehend anlegen.

Der Fondsmanager ist berechtigt, einen Teil des Fondsvermögen in liquiden Mitteln einschließlich Geldmitteln zu halten, soweit dies für die Tätigkeit des Fonds erforderlich ist.

3.3. Anlagebeschränkungen

1. Anlagen können frei in folgenden übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vorgenommen werden, die zumindest einem der folgenden Kriterien entsprechen:
 - 1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einer offiziellen oder vergleichbaren Liste (im Folgenden – offizielle Liste) einer Wertpapierbörse in Lettland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU, der OECD oder in einem Staat des Kaspischen Meeres notiert sind;
 - 2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem sonstigen geregelten und öffentlichen Markt für Finanzinstrumente (im Folgenden - geregelte Märkte) in den unter 3.3.1 Ziff. 1 genannten Ländern gehandelt werden;
 - 3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einer offiziellen oder vergleichbaren Liste einer Wertpapierbörse in nicht unter 3.3.1 Ziff. 1 genannten Ländern notiert sind oder auf einem dortigen geregelten Markt gehandelt werden;
 - 4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in einer offiziellen oder vergleichbaren Liste einer Wertpapierbörse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, in deren Emissionsbedingungen jedoch vorgesehen ist, dass die Notierung dieser Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in einer offiziellen Liste oder deren Handel auf einem geregelten Markt gem. Punkt 3.3.1. Ziffer 1, 2 und 3 beantragt wird und die Notierung oder Zulassung innerhalb eines Jahres von dem Tag an erfolgt, an dem die Zeichnungsfrist dieser Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente begann.
2. Die Mittel des Fonds können in folgenden Geldmarktinstrumenten, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, angelegt werden:
 - 1) Geldmarktinstrumente, die von Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU einschließlich kommunaler Körperschaften dieser Staaten, sonstigen Staaten (bei einem Bundesstaat – eines der Länder oder ein Teilstaat) oder einer internationalen Finanzinstitution, soweit eines oder mehrere ihrer Mitglieder Mitgliedstaaten der EU sind, emittiert oder garantiert wurden;
 - 2) Geldmarktinstrumente, die von den jeweiligen Zentralbanken Lettlands, eines anderen Mitgliedstaates der EU, oder der Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank emittiert oder garantiert wurden;
 - 3) Geldmarktinstrumente, die von einem kommerziellen Unternehmen, dessen Wertpapiere auf einem Markt gemäß Punkt 3.3.1 Ziffern 1, 2 oder 3 gehandelt werden, emittiert wurden;
 - 4) Geldmarktinstrumente, die von einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in Lettland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der OECD hat, emittiert oder garantiert wurden, und das zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in diesen Staaten berechtigt ist.
3. Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in den Punkten 3.3.1 und 3.3.2 nicht genannt sind, sind zulässig, wenn die Höhe der Anlage 10% des Fondsvermögens nicht überschreitet.
4. Die Mittel des Fonds können in Anteilen von Investmentfonds, die in Lettland oder den Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, angelegt werden.
5. Die Mittel des Fonds können in Anteilen von Investmentfonds, die in anderen als in Punkt 3.3.4. genannten Staaten zugelassen sind, angelegt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1) der Investmentfonds ist in einem Staat zugelassen, in dem die staatliche Aufsicht über solche Investmentfonds in einer Weise gesetzlich vorgeschrieben ist, die derjenigen im lettischen Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist;
 - 2) die Arbeitsweise des Investmentfonds entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit von offenen Investmentfonds;
 - 3) der Investmentfonds erstellt und veröffentlicht einen Jahres- und Halbjahresbericht, um die Bewertung bzw. Beurteilung von Aktiva, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Tätigkeiten während der Berichtsperiode zu ermöglichen.
6. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten dürfen 5% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Beschränkung kann bis auf 10% des Fondsvermögens erhöht werden, jedoch darf der Gesamtwert der die 5% Grenze überschreitenden Wertpapiere 40 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.

7. Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten können bis auf 25 % des Fondsvermögens erhöht werden, wenn diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von:
 - 1) Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder deren kommunalen Körperschaften oder
 - 2) OECD Mitgliedstaaten oder
 - 3) internationalen Finanzinstitutionen, soweit eines oder mehrere ihrer Mitglieder Mitgliedstaaten der EU oder des EWR sind, emittiert oder garantiert worden sind.
8. Anlagen des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten können bis auf 25% des Fondsvermögens erhöht werden, wenn diese emittiert worden sind von einem Kreditinstitut mit Sitz in Lettland, in den Mitgliedstaaten der EU oder der OECD, und die in diesen Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten die Anlage der erworbenen Mittel in derartige Vermögenswerte vorschreiben, die während der Laufzeit der Anleihen die in diesen Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten in voller Höhe sichern und diese Verbindlichkeiten im Insolvenzfall vorrangig zu erfüllen sind.
9. Sollte der Wert der zum Vermögen des Fonds gehörenden Wertpapiere eines Emittenten nach Abs. 5% des Fondsvermögens überschreiten, darf der Gesamtwert der die 5% Grenze überschreitenden Wertpapiere 80% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
10. Anlagen des Fonds bei einem Kreditinstitut dürfen 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung betrifft nicht Guthaben bei der Depotbank.
11. Anlagen des Fonds in Anteile eines einzelnen offenen Investmentfonds dürfen 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
12. Die Mittel des Fonds können in derivative Finanzinstrumente angelegt werden, die an den Märkten gemäß Punkt 3.3.1. Ziffern 1 und 2 oder außerbörslich gehandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1) die zugrundeliegenden Vermögenswerte dieser Derivate sind die in diesem Prospekt genannten Finanzinstrumente, Finanzindices (Wertpapier- und Zinsindices), Zinssätze und Währungen, in die die Mittel des Fonds angelegt sind oder angelegt werden können;
 - 2) der Geschäftspartner bei Geschäften mit außerbörslichen derivativen Finanzinstrumenten ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Lettland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der OECD;
 - 3) jeden Tag erfolgt eine zuverlässige und nachprüfbare Bewertung des außerbörslichen derivativen Finanzinstruments und die Anlageverwaltungsgesellschaft kann jederzeit den Verkauf oder die Liquidation des Derivats initiieren, indem sie ein Ausgleichsgeschäft durchführt.
13. Die Gesamtrisiken aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten dürfen den Nettoinventarwert des Anlageportefeuilles des Fonds nicht überschreiten, somit dürfen die allgemeinen mit der Anlagetätigkeit verbundenen Risiken mehr als 200 % des Nettoinventarwerts des Anlageportefeuilles des Fonds bilden. Die allgemeinen mit den Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken des Fonds und unter Punkt 3.5 des Prospekts genannter Betrag von Kreditaufnahmen darf nicht mehr als 210 % vom Nettoinventarwert des Anlageportefeuilles des Fonds sein.
14. Der Risikoumfang bei Geschäften mit außerbörslichen derivativen Finanzinstrumenten darf:
 - 1) wenn der Geschäftspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in Lettland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der OECD ist, 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten,
 - 2) in sonstigen Fällen 5 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.
15. Unbeschadet der in den Punkten 3.3.6., 3.3.10., 3.3.13. und 3.3.14. vorgesehenen Anlagebeschränkungen, dürfen die gesamten Anlagen des Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in Anteile anderer Investmentfonds und derivative Finanzinstrumente, deren Emittent oder Garant, Einlagenempfänger oder Geschäftspartner ein und dieselbe Person ist, 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
16. Die in den Punkten 3.3.6., 3.3.7., 3.3.8., 3.3.9., 3.3.10., 3.3.11. und 3.3.14. gesondert festgesetzten Anlagebeschränkungen dürfen nicht zusammengefasst werden. Daher dürfen die gesamten Anlagen des Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Anteile anderer Investmentfonds und derivative Finanzinstrumente, deren Emittent oder Garant, Einlagenempfänger oder Geschäftspartner ein und dieselbe Person ist, 35 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.
17. Die Anlagen des Fonds in einzelnen Anlageobjekten dürfen folgenden Umfang nicht überschreiten:
 - 1) 10 % vom Nominalwert der Aktien (ohne Stimmrecht) eines Emittenten;
 - 2) 10 % der gesamten Anleihen, die durch einen Emittenten ausgegeben wurden und 25 % des Umfangs einer Emission;
 - 3) 10 % des Gesamtwertes der durch einen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente;
 - 4) 25 % der Anzahl von Anteilen eines offenen Investmentfonds.

18. Die Anlagen sämtlicher sich unter Verwaltung der Anlageverwaltungsgesellschaft befindlichen Mittel des Fonds dürfen direkt oder indirekt:
 - 1) 10 % des Stammkapitals eines Emittenten;
 - 2) 10 % des gesamten Umfang des Stimmrechts eines Emittenten nicht überschreiten.
19. Mittel des Fonds dürfen nicht als Darlehen ausgegeben oder in Immobilien, Edelmetallen oder derivativen Finanzinstrumenten, die Edelmetalle als zugrundeliegende Vermögenswerte haben, angelegt werden.
20. Anlagen des Fonds bei Kreditinstituten können getätigt werden, wenn die Einlage ohne Kündigungsfrist oder bei Termineinlagen anderweitig vorfristig auszahlbar ist und die Anlagedauer 12 Monate nicht überschreitet.

3.4. Überschreiten der Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen können überschritten werden, wenn dies in Ausübung der sich aus den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ergebenden Zeichnungsrechte oder aufgrund sonstiger Umstände geschieht, die für die Anlageverwaltungsgesellschaft unvorhersehbar waren. Um derartige Überschreitungen zu vermeiden, hat die Anlageverwaltungsgesellschaft nach dem Risikominimierungsprinzip und im Interesse der Anleger entsprechende Verkaufstransaktionen durchzuführen.

Die Anlagebeschränkungen gemäß Punkt 3.3.17. Ziffern 2, 3 und 4 dürfen zum Zeitpunkt der Anlage überschritten werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anzahl aller ausgegebenen Wertpapiere oder ihr Wert oder der Wert und die Anzahl der ausgegebenen oder in Umlauf gebrachten Anteile an anderen Investmentfonds nicht bestimmt ist oder nicht berechnet werden konnte.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission unverzüglich über die Überschreitung von Anlagebeschränkungen sowie über Maßnahmen zu deren Beseitigung zu informieren.

3.5. Kreditaufnahme durch den Fonds

Zur Gewährleistung des Rückkaufs von Anteilen oder zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten des Fonds einschließlich der Deckung von Ausgaben, deren Nichterfüllung Verluste nach sich ziehen kann, darf die Anlageverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Wertes des Fondsvermögens aufnehmen, jedoch nur kurzfristig für die Dauer von bis zu drei Monaten.

Den Beschluss über die Kreditaufnahme für Rechnung des Fonds fasst der Fondsmanager im Einklang mit diesem Prospekt, dem Verwaltungsreglements des Fonds und den Beschlüssen des Vorstandes der Anlageverwaltungsgesellschaft.

3.6. Allgemeine Bestimmungen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds gemäß dem Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften, diesem Prospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds und sonstigen Rechtsvorschriften der Republik Lettlands.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten zu Lasten des Fondsvermögens einzugehen, wenn diese Verbindlichkeiten den Fonds nicht direkt betreffen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf keine unentgeltlichen Geschäfte mit dem Vermögen des Fonds durchführen. Forderungen gegen die Anlageverwaltungsgesellschaft und Forderungen, die Teil der Aktiva des Sondervermögens sind, dürfen nicht gegeneinander verrechnet werden.

Das Vermögen des Fonds darf nicht verpfändet oder anderweitig belastet werden, außer in den durch Gesetz geregelten oder in diesem Prospekt vorgesehenen Fällen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf zu Lasten des Fonds keine Wertpapiere verkaufen und keine Verbindlichkeiten über den Verkauf von Wertpapieren eingehen, wenn diese Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht Bestandteil des Fondsvermögens sind.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung des Anlageportefeuilles mit den Anlagebeschränkungen wird der Wert verwendet, wie er gemäß Punkt 7 „VERFAHREN UND METHODEN ZUR BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES“ festgesetzt worden ist.

3.7. Auswahl der Anlageobjekte

Die Auswahl der Anlageobjekte erfolgt unter Einhaltung der Diversifikations- und Risikominderungsgrundsätze entsprechend den Prinzipien der Anlagepolitik und -

beschränkungen nach diesem Prospekt und nach den im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Regeln.

Das durch den Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannte Anlagekomitee verwaltet den Fonds und verfügt über das Fondsvermögen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Prospekts, des Verwaltungsreglements des Fonds, der Beschlüsse des Vorstandes der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Anlagepolitik des Fonds und gemäß den gültigen Rechtsvorschriften der Republik Lettland.

4. ANLAGERISIKEN

4.1. Anlegerrisikoprofil

Der Fonds ist sowohl für professionelle und erfahrene Anleger als auch für diejenigen Anleger geeignet, die mit den Möglichkeiten des Kapitalmarktes noch nicht vertraut sind, jedoch deren Ziel es ist, Gewinne im Kapitalmarkt zu erzielen. Diese Strategie beinhaltet das Risiko der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten seitens des Emittenten sowie erhöhte politische, wirtschaftliche und Währungsrisiken, wodurch der Wert des Fonds und der Wert des einzelnen Anteils negativ beeinflusst werden kann. Entsprechend der langfristigen Strategie des Fonds wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren empfohlen.

4.2. Anlagerisiken

Die Anlagetätigkeit des Fonds ist mit Risiken verbunden, die sich aus verschiedenen Umständen ergeben können. Jedes Risiko für sich kann die Wertentwicklung des Fonds und dementsprechend der einzelnen Fondsanteile negativ beeinflussen. Dies beinhaltet unter anderem die folgenden Risiken:

Marktrisiko – Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kurs von Wertpapieren sowie deren Dividenden/Zinsen Schwankungen unterliegen, die den Nettoinventarwert des Fonds und damit auch den Wert des einzelnen Fondsanteils direkt beeinflussen.

Liquiditätsrisiko – bezeichnet die Möglichkeit, eine Anlage jederzeit zu marktgerechten Kursen zu verkaufen bzw. glattzustellen. Wenn Wertpapiere oder sonstige Aktiva verkauft bzw. glattgestellt werden können, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsantrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Niveau abgewickelt werden kann, kann von einem liquiden Markt gesprochen werden.

Auf Märkten des Kaspischen Meeres besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass für bestimmte Werte zeitweilig kein liquider Markt gegeben ist. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Wertpapiere oder sonstige Aktiva u. U. nicht oder nur mit Preisabschlägen verkauft werden können.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko) – Das Emittentenrisiko oder Bonitätsrisiko bezeichnet die Gefahr einer möglichen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Inhaber der Wertpapiere des Emittenten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Planung der Anlagepolitik die Sicherheit der Anlage in jedem konkreten Land und in konkreten Wertpapieren oder bei befristeten Anlagen bei Banken, insbesondere werden die Bonitätsratings des entsprechenden Landes, der Bank oder des Unternehmens analysiert. Die Verwirklichung dieses Bonitätsrisikos kann zu einem teilweisen, u. U. auch vollständigen Ausfall bei der entsprechenden Anleihe führen, was den Nettoinventarwert des Fonds und damit auch den Wert des einzelnen Fondsanteils negativ beeinflussen kann.

Juristisches Risiko/Gesetzgebungsrisiko – Das Gesetzgebungsrisiko beinhaltet die Wahrscheinlichkeit möglicher Änderungen von Rechtsvorschriften (einschließlich der Steuerpolitik), was zu zusätzlichen Belastungen des Fonds führen kann.

Informationsrisiko – Das Informationsrisiko beschreibt die Möglichkeit der Nichtexistenz oder Unverfügbarkeit richtiger Informationen über den Wertpapiermarkt oder die reale Lage eines Emittenten.

Da auf den Märkten des Kaspischen Meeres noch nicht überall die gleichen Standards hinsichtlich der Publizitätspflichten der Marktteilnehmer gelten, besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass trotz aller Sorgfalt ein bestimmtes Informationsdefizit entsteht und eine für das Fondsvermögen unter Umständen unvorteilhafte Anlageentscheidung getroffen wird.

Finanzrisiko – Das Finanzrisiko beinhaltet die Möglichkeit, dass infolge von äußeren Faktoren, die die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht beeinflussen kann, eine große Anzahl von Fondsanlegern gleichzeitig den Rückkauf ihrer Anteile verlangt, was die Effektivität der Tätigkeit des Fonds beeinträchtigen kann.

Risiko resultierend aus der öffentlichen Erstemission („IPO“) (– bezogen auf die möglichen Anlagen des Fonds in öffentlichen Erstemissionen (IPO’s). Dieses Risiko besteht darin, dass der Aktienkurs auf dem IPO-Markt sehr volatil ist, und zwar aufgrund von derartigen Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen Markts, dem Fehlen einer vorherigen Handelserfahrung sowie aufgrund der

begrenzten Anzahl von verfügbaren Anteilen für den Handel und einer eingeschränkten Information über den Emittenten.

Risiken aus der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten – Anleger müssen zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um risikoreiche Geschäfte handelt. Aus diesen Finanzinstrumenten erworbene Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden. Das Verlustrisiko ist u. U. nicht bestimmbar und kann über geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus diesen Instrumenten oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Geschäfte aus derivativen Finanzinstrumenten können zu einer Verschuldung führen und damit das Vermögen des Fonds belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im voraus bestimmbar ist.

Allgemeine Risiken bei Auslandsanlagen:

- politisches Risiko – Dieses Risiko ist verbunden mit der Verwicklung eines Staates, in dem der Fonds Anlagen tätigt, in militärische Konflikte oder kriegerische Auseinandersetzungen sowie mit sonstigen politischen Veränderungen in den Staaten, z. B. gewalttätige Umstürze oder Staatsstreich. Diese Faktoren können auch die Finanzmärkte des entsprechenden Staates und damit die Vermögensentwicklung des Fonds wesentlich beeinflussen;
- wirtschaftliches Risiko – Dieses Risiko ist verbunden mit möglichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Anlageregionen, wie z.B. wirtschaftlichen Rezession, übermäßigen Inflation, Bankkrisen o. ä
- Rechnungslegungsrisiko und das Risiko der Doppelbesteuerung – Dieses Risiko ist verbunden mit unterschiedlichen Prinzipien der Rechnungslegung in verschiedenen Ländern, woraus sich zusätzliche Probleme für Anlagen ergeben können, sowie mit höheren Steuersätzen für Anlagen von nicht im Land ansässigen Personen. Dadurch kann das Vermögen des Fonds im Vergleich zu reinen Inlandsanlagen stärker belastet werden.
- Währungsrisiko - Unter diesem Risiko werden mögliche Verluste verstanden, die dem Anleger der Fondsanteile aufgrund von ungünstigen Kursschwankungen entstehen können. Die Fondswährung ist Euro, jedoch können die Fondsmittel auch in anderen Währungen angelegt werden, deshalb besteht das Risiko schwankender Wechselkurse der entsprechenden Währung zum Euro.

Spezielle Risiken bei Anlagen in Ländern des Kaspischen Meeres

Die Spezialisierung des Fonds auf Anlagen in Länder des Kaspischen Meeres birgt höhere Risiken in sich Die Preise der Anlageobjekte auf den Märkten und Börsen sind eher volatil. Zusätzlich kann die Wertentwicklung durch Schwankungen der Landeswährung gegenüber der Basiswährung des Fonds beeinflusst werden. Selbst bei ausreichenden Informationen über den Markt und die wahre Lage des jeweiligen Emittenten sind die Anlagen mit einem gewissen Bonitätsrisiko verbunden. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Maßnahmen der jeweiligen Börsenaufsicht, Steuervorschriften, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen oder der Repatriierung (Rückführung) von Gewinnen und Anlagemitteln u.a. können die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen.

4.3. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft

Das Risiko der Tätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht, wie bei jedem anderen Unternehmen, dessen Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, in einer möglichen Gewinneinbuße oder der Erwirtschaftung von Verlusten.

Wesentliche Risikobegrenzungen ergeben sich hier vor allem aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Lettland.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Tätigkeit von Anlageverwaltungsgesellschaften regulieren, sind vor allem auf Anlegerschutz und Risikominimierung gerichtet. Sie ermächtigen die Exekutivbehörden des Staates, hier insbesondere die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission, die Tätigkeit der Beteiligten u.a. der Anlageverwaltungsgesellschaften zu regeln sowie die Kontrolle über den öffentlichen Umlauf von Wertpapieren einschließlich der Anteile von Investmentfonds in der Republik Lettland auszuüben.

Eine in Bezug auf den Anlegerschutz wesentliche Rechtsvorschrift der Republik Lettland schreibt vor, dass für den Fall, dass eine Anlageverwaltungsgesellschaft ihr Verwaltungsrecht verliert (z.B. bei

Insolvenz oder Konkurs), die von ihr verwalteten Fonds nicht liquidiert werden, sondern diese Anlageverwaltungsgesellschaft durch eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft ersetzt wird.

Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundenen sind, sind:

Staatliche Regulierung – äußeres Risiko, verbunden mit der Beständigkeit der Gesetzgebung. Ein wesentlicher diesbezüglicher Risikofaktor ist die mögliche Änderung von Rechtsvorschriften, die die Tätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaften regulieren.

Änderungen der politischen Verhältnisse – die Anlageverwaltungsgesellschaft ist in der Republik Lettland tätig und ihre Tätigkeit ist eng mit der politischen Lage im Land verbunden. Änderungen der politischen Lage können sich mittelbar auf die Effektivität der Verwaltungstätigkeit und damit auf die Entwicklung des Nettoinventarwertes auswirken.

Änderungen der wirtschaftlichen Lage – äußere Risiken, die sich auf das Anlageverhalten der Anleger auswirken und damit die Attraktivität der Anlageverwaltungsgesellschaft verschlechtern können, wie z.B. Bankkrisen, geänderte Anforderungen der Verbraucher, Inflationsschwankungen.

Konkurrenzzisiko – zu berücksichtigen ist die Konkurrenztätigkeit seitens anderer lettischer und ausländischer Anlageverwaltungsgesellschaften, die mit fortschreitender Marktentwicklung zunehmen wird. Mögliche Folgen wären eine Einstellung der Tätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Übergang der Verwaltungsrechte für den Fonds auf eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank.

Sonstige Risiken – die Tätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft kann auch sonstigen Risiken ausgesetzt sein, so z.B. Naturkatastrophen, anderen ökologischen Ereignissen, kriminellen Einwirkungen usw., die die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht prognostizieren oder nicht beeinflussen kann.

4.4. Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Risikoverringering

Zur Minderung der Anlagerisiken erfolgt die Verwaltung nach dem Prinzip der Diversifizierung und Risikominderung.

Bei der Anlage für Rechnung des Fonds verschafft sich die Anlageverwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen über potentielle oder bereits erworbene Anlageobjekte und überwacht die finanzielle und wirtschaftliche Lage derjenigen Wertpapieremittenten, deren Finanzinstrumente der Fonds erworben hat bzw. zu erwerben beabsichtigt.

Bei der Erarbeitung der Anlagestrategie und der Anlagebegrenzungen analysiert die Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Prospekt bestimmten Anlagepolitik die Verteilung der Fondsanlagen nach Dauer, der geographischen Lage, der Währung u.a. und bewertet das Risikopotential eines jeden Faktors. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beachtet streng die im Prospekt, im Verwaltungsreglement des Fonds und in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland festgelegten Normen und Beschränkungen.

Zur Minderung des Risikos berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft hier insbesondere folgende Umstände:

- Bewertung des Staates entsprechend dem Rating durch internationale Rating-Agenturen;
- Auswertung der politischen Lage im Land;
- Auswertung der wirtschaftlichen Lage im Land.

Im Falle von Verlusten, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens des Registrators entstehen können, muss die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Rechte wahren und sich an den Emittenten und/oder an den von ihm berufenen Registrator wenden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Depotbank werden ihre gesamten Kenntnisse verwenden und mit Umsicht ihre lokalen Vertreter auswählen, berufen und überwachen.

Die Anlagestrategie des Fonds ist so gestaltet, dass die in den Punkten 4.2. und 4.3. genannten Risiken nach Möglichkeit verringert werden, jedoch können diese Risiken nicht endgültig ausgeschlossen werden.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANLEGER

5.1. Die Rechte der Anleger

Anleger

- 1) sind berechtigt, ihre Anteile ohne Einschränkungen über die Wertpapierbörse oder außerbörslich zu veräußern;
- 2) sind an der Gewinnverteilung aus dem Fondsvermögen entsprechend der Anzahl ihrer Anteile beteiligt;
- 3) sind an der Verteilung der Liquidationserlöse aus dem Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile beteiligt;
- 4) können von der Anlageverwaltungsgesellschaft den Rückkauf ihrer Anteile verlangen;
- 5) können von der Anlageverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der emittierten Anteile verlangen, wenn aufgrund eines Verschuldens der Anlageverwaltungsgesellschaft die für die Bewertung der Fondsanteile wesentlichen Angaben im Prospekt unrichtig sind;
- 6) können die unentgeltliche Aushändigung der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds verlangen, dürfen in sämtliche veröffentlichte Informationen über die Anlageverwaltungsgesellschaft Einsicht nehmen und die mit der Tätigkeit des Fonds verbundenen Personen kennenlernen. Der Umfang und das Verfahren über den Erhalt dieser Informationen ist im Verwaltungsreglement des Fonds näher geregelt;
- 7) haben nicht das Recht, die Auflösung und Aufteilung des Fonds zu verlangen. Dieses Recht steht ebensowenig Pfandgläubigern, sonstigen Gläubigern oder Insolvenzverwaltern zu.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von öffentlich ausgegebenen Anteilen von Investmentfonds werden durch das Finanšu instrumentu tirgus likums (lettisches Gesetz über den Markt mit Finanzinstrumenten), das Ieguldījumu pārvaldes sabiedrību likums (lettisches Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften) und weitere Rechtsvorschriften der Republik Lettland geregelt.

5.2. Haftung der Anleger

Die Anleger haften nicht für Verbindlichkeiten der Anlageverwaltungsgesellschaft. Sie haften für Forderungen gegen das Vermögen des Fonds nur mit ihren Fondsanteilen.

Vereinbarungen, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig. Forderungen gegen einzelne Anleger aus persönlichen Verbindlichkeiten können nur auf Vollstreckung in die Fondsanteile, nicht aber gegen das Vermögen des Fonds gerichtet werden.

6. DIE VERWALTUNG DES FONDS

6.1. Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Name der “Citadele Asset Management” IPAS
Juristische Adresse: Republikas Platz 2a, Riga, LV 1010, Lettland
Tel. (+371)67010810, Fax (+371)67778622

Der Sitz der Anlageverwaltungsgesellschaft entspricht der juristischen Adresse.

Gründungsdatum der Anlage- verwaltungsgesellschaft: 11. Januar 2002
Einheitliche Registrierungsnummer: 40003577500
Eingetragenes und eingezahltes Stammkapital: LVL 4’150’000
Liste der Aktionäre der Anlageverwaltungsgesellschaft: “Citadele banka” AG
Einheitliche Registrierungsnummer 40103303559,
Anzahl der Aktien 4’150’000 mit Stimmrecht
Anteil am Stammkapital 100.00%

Lizenzen und Sondergenehmigungen:

Lizenz Nr. 06.03.07.098/285 für die Tätigkeit als Anlageverwaltungsgesellschaft; Lizenz Nr. 06.03.07.098/285 – umregistrirt am 10. Dezember 2004, 30. September 2005, 5. Dezember 2005 und 5. August 2010.

Lizenz für die Verwaltung von staatlichen Pensionsfonds Nr. 06.03.02.09.098/284 - umregistrirt am 10. Dezember 2004, 7. Dezember 2005 und 5. August 2010.

6.1.1. Rechte, Pflichten und Haftung der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Fondsverwaltung

Rechte

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfügt für Rechnung der Fondsanleger über das Vermögen des Fonds und legt das Vermögen des Fonds in Anlageobjekte gemäß dem Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz und diesem Prospekt nach dem Prinzip der Risikominimierung an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft muss bei der Verwaltung des Fonds wie ein vorsichtiger und sorgfältiger Besitzer und nur im Interesse der Anleger handeln.

Die Ausführung der mit der Fondsverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten bedarf keiner Zustimmung durch die Fondsanleger.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat einen Anspruch auf Vergütung für die Fondsverwaltung einschließlich Provisionen und Auslagenersatz.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann mehrere Fonds errichten und verwalten.

Pflichten

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, Forderungen der Anleger gegen die Depotbank oder Dritte im eigenen Namen geltend zu machen, soweit dies notwendig ist. Gleichwohl wird das Recht der Fondsanleger, Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen, dadurch nicht berührt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Eintritt der Änderungen die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission über jedwede Änderung in der Liste der Personen mit einem besonderen Interesse an der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie über sonstige Änderungen und Ergänzungen der der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission vorgelegten Unterlagen und Informationen zu benachrichtigen.

Haftung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, ihre Mittel in eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft anzulegen oder Anteile der von ihr verwalteten Investmentfonds zu erwerben.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet für den Schaden, der den Anlegern des Fonds oder Dritten infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes über Anlageverwaltungsgesellschaften, dieses Prospekts oder des Verwaltungsreglements, infolge des Missbrauches der übertragenen Vollmachten oder infolge fahrlässiger Verletzung sonstiger

Pflichten durch Organe, Angestellte oder bevollmächtigte Personen der Anlageverwaltungsgesellschaft zugefügt wurde.

6.1.2. Der Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der **Vorstand** ist das Exekutivorgan der Anlageverwaltungsgesellschaft, das das Vermögen der Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet und gemäß dem geltenden Recht, der Satzung der Anlageverwaltungsgesellschaft und den Anweisungen der Generalversammlung der Aktionäre über das Gesellschaftskapital verfügt.

Mit der Verwaltung des Fonds verbundene Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand verwaltet und leitet alle Angelegenheiten der Anlageverwaltungsgesellschaft. Er ist für die wirtschaftliche Tätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie für ihre rechtmäßige Buchführung verantwortlich. Der Vorstand vertritt die Anlageverwaltungsgesellschaft. Er verwaltet das Vermögen der Anlageverwaltungsgesellschaft und verfügt über ihr Kapital gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung.
2. Der Vorstand hat einmal im Quartal dem Aufsichtsrat der Anlageverwaltungsgesellschaft und zum Jahresende auch der Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Vorsitzende des Vorstandes (der Präsident) hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über jeden wesentlichen Aspekt der Tätigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft zu informieren.
3. Bei der Anlage für Rechnung des Fonds verschafft sich der Vorstand ausreichende Informationen über potentielle oder bereits erworbene Anlageobjekte und überwacht die finanzielle und wirtschaftliche Lage derjenigen Wertpapieremittenten, in welche das Vermögen des Fonds angelegt ist oder angelegt werden soll.
4. Der Vorstand gewährleistet ein allumfassendes internes Kontrollsystem für die Anlageverwaltungsgesellschaft und für jeden verwalteten Fonds.
5. Der Vorstand, selbständig oder unter Hinzuziehung kompetenter Personen:
 - führt die Bücher der Fonds, wobei die Bücher eines jeden Fonds einzeln geführt werden,
 - erstellt die Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds,
 - genehmigt die Jahres- und Halbjahresberichte eines jeden Fonds,
 - ernennt und bestätigt den Abschlussprüfer, der die Prüfung der Jahresberichte eines jeden Fonds durchführt,
 - führt sonstige im geltenden Recht und in verbindlichen Beschlüssen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission vorgesehenen Tätigkeiten hinsichtlich der Rechnungslegung aus.

Zusammensetzung des Vorstandes:

Roberts Idelsons	Vorstandsvorsitzender
Edgars Makarovs	Mitglied des Vorstands
Elena Coleman	Mitglied des Vorstands
Zigurds Vaikulis	Mitglied des Vorstands
Igors Petrovs	Mitglied des Vorstands

6.1.3. Aufsichtsrat der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der **Aufsichtsrat** ist ein von den Aktionären gewähltes Organ, das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Prospekts aus 4 Mitgliedern besteht.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bei der Fondsverwaltung:

- der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit vom Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft einen Bericht über die Lage der Anlageverwaltungsgesellschaft einschließlich des Fonds zu verlangen;
- der Aufsichtsrat ist berechtigt, Register und Dokumente der Anlageverwaltungsgesellschaft einschließlich des Fonds sowie Finanzinstrumente und anderes Vermögen zu prüfen;
- der Aufsichtsrat kann mit dieser Prüfung eines seiner Mitglieder beauftragen oder zur Klärung einzelner Fragen einen Sachverständigen hinzuziehen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Nils Melngailis	Aufsichtsratsvorsitzender
Solvita Deglava	Mitglied des Aufsichtsrates

James R. Breiding Mitglied des Aufsichtsrates
Anatolijs Fridmans Mitglied des Aufsichtsrates

6.1.4. Fondsmanager

Der Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft ernennt für den Fonds ein Anlagekomitee in der Zusammensetzung von mindestens zwei Mitgliedern. Das Komitee übt die Funktion des Fondsmanagers aus, verfügt über das Vermögen des Fonds und erteilt diesbezügliche Anweisungen gemäß dem Prospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Beschlüssen des Vorstandes. Das Verfahren zur Fassung von Beschlüssen und Anweisungen des Anlagekomitees ist im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt.

Die Mitglieder des Anlagekomitees dürfen nur in einer Anlageverwaltungs-gesellschaft tätig sein.

Zu Mitgliedern des Anlagekomitees sind ernannt das Vorstandsmitglied der Gesellschaft **Edgars Makarovs** und die Mitarbeiterin der Gesellschaft **Kristiana Kiete ernannt worden**.

6.1.5. Weitere durch die Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, Pensionspläne privater Pensionsfonds und staatliche Pensionsfonds

Staatliche Pensionsfonds:

- “Citadele Universālais pensiju plāns”,
- “Citadele Aktīvais pensiju plāns”.

Investmentfonds:

- “Citadele Eastern European Fixed Income Funds”,
- “Citadele Baltic High Yield Fund”,
- “Citadele Russian Equity Fund”,
- ”Citadele Ukrainian Equity Fund”,
- ”Citadele Strategic Allocation Funds”,
- “Citadele Baltic Real Estate Fund - II”.

Pensionspläne privater Pensionsfonds:

- Citadele AG Pensionsplan “Citadele – Aktīvais”
- Citadele AG Pensionsplan “Citadele – Aktīvais USD”
- Citadele AG Pensionsplan “Citadele – Sabalansētais”
- “Pirmais Slēgtais pensiju fonds” AG – „Pirmais Pensiju Plāns” (Erster Pensionsplan)
- Pensionsplan der „Citadele atklātais pensiju fonds” AG – „Citadele – Aktīvais EUR” (Zusatzpension – Aktiver EUR)

6.1.6. Höhe der Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft, Regelungen zur Berechnung und Zahlung dieser Vergütung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erhält eine Vergütung in Höhe von 2,50% des Wertes der Fondsaktiva pro Jahr für die Fondsverwaltung sowie den Ausgabeaufschlag.

Der Ausgabeaufschlag wird gemäß Punkt 8. dieses Prospekts festgesetzt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bestreitet aus dieser Vergütung die Vertriebskosten.

Die Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung wird täglich berechnet und innerhalb eines Monats akkumuliert. Die akkumulierte Vergütung wird aus dem Vermögen des Fonds einmal im Monat spätestens drei Arbeitstage nach dem Ende des laufenden Kalendermonates ausgezahlt. Die von der Anlageverwaltungsgesellschaft berechnete Vergütung wird von der Depotbank geprüft und genehmigt, und diese überweist die Vergütung an die Anlageverwaltungsgesellschaft.

Bei der Berechnung der Vergütung für die Fondsverwaltung wird ein Geschäftsjahr mit 365 Kalendertagen angesetzt.

$$SA_t = FAV_t * \frac{L_1}{365 * 100} * N$$

SA_t – Höhe der Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes;
 FAV_t – Wert des Fondsvermögen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes;
 N – Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes;

L_1 – Vergütungssatz.

Der **Wert des Fondsvermögens** wird nach Punkt 7.1. dieses Prospektes ermittelt.

Die Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung **pro Monat** wird als Summe der Vergütung für jeden Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt:

$$SA_K = \sum_{t=1}^K SA_t$$

SA_k – Höhe der Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung im laufenden Monat;

SA_t – Höhe des Entgelts der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung an jedem Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes;

K – Zahl der Berechnungstage des Nettoinventarwertes.

6.2. Depotbank

Name der Depotbank:	„Citadele banka" AG
Gründungsdatum:	30.Juni 2010
Einheitliche Registrierungsnummer:	40103303559
Lizenzen:	Lizenz Nr.06.01.05.405/280 für die Ausführung von Bankgeschäften.
Juristische Adresse der Depotbank:	Republikas Platz 2a, Riga LV 1010, Lettland

Der Sitz der Depotbank entspricht der juristischen Adresse.

6.2.1. Rechte und Pflichten der Depotbank

Rechte

Die Depotbank handelt unabhängig von der Anlageverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Fondsanleger, im Rahmen des Gesetzes über Anlageverwaltungsgesellschaften und sonstiger Rechtsvorschriften der Republik Lettland, der Bestimmungen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission, des Prospekts und des Verwaltungsreglements des Fonds.

Die Depotbank hat für die Erbringung der im Vertrag zwischen der Bank und der Anlageverwaltungsgesellschaft vereinbarten Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung.

Die Depotbank ist berechtigt, die Verwahrung des Fondsvermögens, die Kontoführung des Fonds und Maklerdienstleistungen (Vermittlungsgeschäfte auf dem Wertpapiermarkt) Dritten zu übertragen.

Übergang der Verwaltungsrechte auf die Depotbank

Sollte das Verwaltungsrecht der Anlageverwaltungsgesellschaft erlöschen, geht das Verwaltungsrecht auf die Depotbank über, es sei denn, das Verwaltungsrecht wird auf eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Depotbank hat nach der Übertragung des Verwaltungsrechts alle Rechte der Anlageverwaltungsgesellschaft, mit Ausnahme des Rechts, Anteile des durch sie verwalteten Fonds auszugeben und den Rückkauf von Anteilen auszuführen.

Innerhalb der in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland vorgesehenen Frist ab dem Tag des Übergangs der Verwaltungsrechte übergibt die Depotbank das Verwaltungsrecht an eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft. Sollte die Depotbank die Verwaltungsrechte nicht fristgemäß einer anderen Anlageverwaltungsgesellschaft übergeben, so hat die Depotbank die Liquidation des Fonds einzuleiten.

Pflichten

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und dem Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

Die Depotbank achtet darauf, dass die Ausgabe, der Verkauf und der Rückkauf der Anteile im Namen der Anlageverwaltungsgesellschaft unter Beachtung des Gesetzes über Anlageverwaltungsgesellschaften, der einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Lettland, des Prospekts und des Verwaltungsreglements des Fonds erfolgt.

Sie achtet weiterhin darauf, dass der Nettoinventarwert gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland, den Bestimmungen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement des Fonds ermittelt wird.

Die Depotbank befolgt die Anweisungen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der von der Anlageverwaltungsgesellschaft bevollmächtigten Personen, soweit diese Anweisungen den Rechtsvorschriften der Republik Lettland, den Bestimmungen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission, dem Prospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds und dem Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank nicht widersprechen.

Die Depotbank gewährleistet die Verwendung der Einnahmen des Fonds entsprechend dem Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften, den einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Lettland, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement des Fonds.

Die Depotbank achtet darauf, dass bei Transaktionen mit dem Fondsvermögen die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden.

Die Depotbank macht im eigenen Namen Forderungen der Anleger gegen die Anlageverwaltungsgesellschaft geltend, soweit das erforderlich ist. Das Recht der Anleger, solche Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Die Depotbank benachrichtigt unverzüglich die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission und den Aufsichtsrat der Anlageverwaltungsgesellschaft, soweit ihr Handlungen der Anlageverwaltungsgesellschaft bekannt geworden sind, die den einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Lettland, dem Prospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds oder dem Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank widersprechen.

Haftung

Die Depotbank haftet den Fondsanlegern, der Anlageverwaltungsgesellschaft und Dritten gegenüber unbeschränkt für die Schäden, die infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Gesetzes oder des Vertrages zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank durch die Depotbank entstanden sind.

Sollte die Depotbank ein Rechtsgeschäft genehmigt haben, das den Bestimmungen des Gesetzes über Anlageverwaltungsgesellschaften oder entsprechenden Rechtsvorschriften der Republik Lettland zuwiderhandelt, oder sollte sie keine Einwände gegen solche Zuwiderhandlungen erhoben haben, so haften die Depotbank und die Anlageverwaltungsgesellschaft gesamtschuldnerisch für den dem Fonds zugefügten Schaden.

Die Übertragung der Pflichten der Depotbank auf Dritte lässt die Haftung der Depotbank gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und dem Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank unberührt.

6.2.2. Höhe der Vergütung der Depotbank, Festsetzung und Auszahlung dieser Vergütung

Die Vergütung der Depotbank wird auf der Grundlage dieses Prospekts, des Verwaltungsreglements des Fonds und dem Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank aus Vermögen des Fonds gezahlt.

- 1) Die Depotbank bezieht eine Vergütung für die Verwahrung des Fondsvermögens in Höhe von 0,175% des Wertes des Fondsvermögens pro Jahr.
- 2) Für Transaktionen mit dem Fondsvermögen erhält die Depotbank eine Gebühr entsprechend der geltenden Preisliste der Bank.

Die Gesamtvergütung der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens und sonstige Dienstleistungen einschließlich der vorgenannten darf 0,5% des Durchschnittswertes des Fondsvermögens pro Jahr nicht überschreiten.

Der **Wert des Fondsvermögens** wird nach Punkt 7.1. dieses Prospektes ermittelt.

Die Vergütung der Depotbank fließt in die tägliche Berechnung des Wertes des Fondsvermögens ein. Bei der Berechnung der Vergütung der Depotbank für **den laufenden Tag** wird davon ausgegangen, dass das Kalenderjahr 365 Tage hat:

$$TA_t = FAV_t * \frac{L_2}{365 * 100} * N$$

- TA_t – Höhe der der Depotbank zu zahlenden Vergütung am laufenden Bewertungstag;
 FAV_t – Wert des Fondsvermögens am laufenden Bewertungstag;

- N – Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Bewertungstag;
 L₂ – Satz der der Depotbank zu zahlenden Vergütung.

Die Vergütung für die Verwahrung und Aufsicht über das Fondsvermögen wird der Depotbank einmal im Monat ausgezahlt.

Die Vergütung für die Depotbank **pro Monat** wird als Summe der Vergütung für jeden Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt:

$$TA_k = \sum_{t=1}^k TA_t$$

- TA_k – Höhe der Vergütung der Depotbank im laufenden Monat;
 TA_t – Höhe der Vergütung der Depotbank für jeden laufenden Bewertungstag;
 k – Anzahl der Bewertungstage.

6.3. Vereidigter Abschlussprüfer

Name des Vereidigten Abschlussprüfers: “PricewaterhouseCoopers” GmbH

Registernummer: 40003142793

Juristische Adresse: Riga, K.Valdemara Strasse 19, LV-1010, Lettland

Der Sitz der “PricewaterhouseCoopers” GmbH entspricht der juristischen Adresse.

Lizenzen: Lizenz Nr.5 für die Erbringung von Prüfungsdienstleistungen, erteilt durch den lettischen Verband vereidigter Wirtschaftsprüfer.

Die “PricewaterhouseCoopers” GmbH ist eine der größten Wirtschaftsprüfungs-, Management- und Steuerberatungsgesellschaften in Lettland.

Die Gesamthöhe der Vergütung des Vereidigten Abschlussprüfers darf 0,10% des Durchschnittswertes des Fondsvermögens pro Jahr nicht überschreiten.

Die geplante Vergütung des Vereidigten Abschlussprüfers fließt in die tägliche Berechnung des Wertes des Fondsvermögens ein. Bei der Berechnung der Vergütung für den laufenden Tag wird davon ausgegangen, dass das Kalenderjahr 365 Tage hat. Die Vergütung wird dem Vereidigten Abschlussprüfer einmal im Jahr ausgezahlt

7. VERFAHREN UND METHODEN ZUR BESTIMMUNG DES NETTOINVENTAR-WERTES

7.1. Prinzipien zur Bewertung des Fondsvermögens

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt entsprechend dem lettischen Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz, den Bestimmungen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission über die Erstellung der Rechnungslegungsberichte von Investmentfonds sowie weiteren Rechtsvorschriften der Republik Lettland. Zur Bewertung einzelner Positionen in den Finanzausweisen werden die vom International Accounting Standard Board festgelegten internationalen Rechnungslegungsstandards angewendet.

Die Bewertung der Fondsvermögen erfolgt auf der Grundlage der folgenden Rechnungslegungsprinzipien:

- 1) es wird davon ausgegangen, dass der Fonds weiter besteht;
- 2) es werden die gleichen Bewertungsverfahren wie im vorherigen Geschäftsjahr verwendet;
- 3) die Bewertung erfolgt mit angemessener Vorsicht:
 - im Finanzausweis des Fonds werden nur tatsächliche Einnahmen bis zum Erstellungstag des Berichtes berücksichtigt;
 - umgekehrt werden alle möglichen Ausgaben unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung berücksichtigt (d.h. Ausgaben des Berichtsjahres und der vorhergehenden Perioden);
- 4) es werden die mit der Berichtsperiode verbundenen Einnahmen und Ausgaben unabhängig vom Zahlungsdatum bzw. unabhängig vom Datum des Rechnungseingangs oder der Rechnungsstellung berücksichtigt;
- 5) es werden alle Positionen angegeben, die die Beurteilung des Finanzausweises oder die Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen;
- 6) Positionen von Aktiva und Passiva sowie deren einzelne Bestandteile werden gesondert bewertet;
- 7) sämtliche Geschäfte werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Inhalts und des Wesens, nicht aber der juristischen Form gebucht und im Finanzausweis dargestellt.

In Ausnahmefällen kann von den vorgenannten Rechnungslegungsprinzipien abgewichen werden. Jeder dieser Fälle muss unter Hinweis darauf, wie sich dies auf Aktiva und Passiva, die finanzielle Lage und die Finanzergebnisse des Fonds auswirkt, im Anhang zu den Finanzausweisen erklärt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft gewährleistet die Buchführung in der Basiswährung des Fonds. Damit die Anforderungen der lettischen Gesetzgebung erfüllt werden, gewährleistet die Anlagenverwaltungsgesellschaft die Buchführung des Fonds in LVL. Geschäfte in der Basiswährung des Fonds werden gemäß dem von *Latvijas Banka* bestimmten Währungskurs zum Zeitpunkt der Transaktion in LVL umgerechnet.

Der **Nettoinventarwert des Fonds** ist die Differenz zwischen dem Wert des Fondsvermögens und dem Wert der Verbindlichkeiten des Fonds.

Der **Wert eines Fondsanteils** ist der Nettoinventarwert des Fonds geteilt durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile.

Die **Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile** ist die Differenz zwischen der Zahl der insgesamt bisher ausgegebenen Anteile und der Zahl derjenigen Anteile, die nach Rückkauf und Rücknahme aus dem Verkehr gezogen wurden.

Der Nettoinventarwert einschließlich des Wertes der Aktiva und Passiva und der Wert eines Fondsanteils werden regelmäßig jeden Arbeitstag nach 17.30 Uhr festgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und den lettischen Rechtsvorschriften dürfen die Aktiva des „Citadele Caspian Sea Equity Fund“ nur aus sogenannten Finanzaktiva (siehe Erläuterung des Begriffes Finanzinstrument bei den Begriffserklärungen) bestehen.

Der Fondsmanager teilt die Finanzaktiva des Fonds in folgende Kategorien ein:

- zu Handelszwecken gehaltene Finanzaktiva;
- bis zum Terminende gehaltene Finanzaktiva.

Zu Handelszwecken gehaltene Finanzaktiva sind Finanzaktiva, die insbesondere zur Gewinnerzielung aus kurzfristigen Kursschwankungen beschafft wurden oder auf andere Weise entstanden sind.

Bis zum Terminende gehaltene Anlagen sind Finanzaktiva mit festgelegten oder bestimmbareren Zahlungen und mit festgelegter Zahlungsfrist, die bis zum Terminende gehalten werden sollen.

Der Fondsmanager darf Finanzaktiva mit festgelegten oder bestimmbareren Zahlungen und festgelegtem Termin in der Kategorie der bis zum Terminende gehaltenen Anlagen einbeziehen, wenn er beabsichtigt und in der Lage ist, diese Finanzaktiva bis zum Terminende zu halten.

Der Fondsmanager nimmt die Klassifizierung von Finanzaktiva mit festgesetztem Tilgungstermin zum Zeitpunkt der Anschaffung der Aktiva vor. Darüber hinaus prüft er die Klassifizierung der Aktiva regelmäßig (zum Ende eines jeden Monats).

Die Aktiva des Fonds werden nach dem Vorsichtsprinzip bewertet. Im einzelnen wendet der Fondsmanager bei der Bewertung folgende Prinzipien an:

- die zu Handelszwecken gehaltenen Finanzaktiva werden nach ihrem tatsächlichen Wert bewertet. Der tatsächliche Wert ist der Geldbetrag, zu welchem durch Transaktionen zwischen gut informierten, interessierten und finanziell unabhängigen Parteien Aktiva umgetauscht oder Verbindlichkeiten erfüllt werden können;
- die bis zum Terminende gehaltenen Finanzaktiva mit festgelegtem Tilgungstermin werden nach dem Verfahren des effektiven Zinssatzes (siehe Punkt 7.1.2.) mit ihrem Anschaffungswert bewertet.

Die Finanzaktiva werden anfänglich nach dem Anschaffungswert bewertet. Der Anschaffungswert ergibt sich aus den Kosten, die für die Anschaffung des Finanzaktivums erforderlich sind.

7.1.1. Bewertung von zu Handelszwecken gehaltenen Schuldtiteln

Die Wertermittlung von zu Handelszwecken gehaltenen Schuldtiteln, die an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, erfolgt durch Ermittlung des der Depotbank zur Verfügung stehenden Preises auf Basis der aktuell veröffentlichten Marktkurse;

Sofern Zinsen dieser Wertpapiere in Form von Coupons ausgezahlt werden und der Börsenkurs die akkumulierten Zinsen oder den Couponanteil nicht enthält, werden die Zinsen in der Höhe gebucht, wie es dem Zeitraum seit Laufzeitbeginn der Coupons bis zum Wertberechnungstag des Fonds entspricht.

7.1.2. Die Bewertung von bis zum Laufzeitende gehaltenen Schuldtiteln sowie von Schuldtiteln, die sich nicht im öffentlichen Umlauf befinden

Bis zum Terminende gehaltene Schuldtitel und diejenigen Schuldtitel, die nicht an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet, die unter Anwendung des Verfahrens des effektiven Zinssatzes ermittelt werden. Nach diesem Verfahren wird ein bestehender Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Tilgungsbetrag (Agio, Disagio) über die Gesamtlaufzeit des Wertpapiers verteilt. Zur Anerkennung von Einnahmen und zur Verringerung des Buchwertes wird der Zinssatz angewendet, der den bis zum Terminende der Finanzaktiva oder bis zum nächsten Datum der Änderung des Zinssatzes vorgesehenen künftigen Geldfluss genau bis zum vorhandenen Buchwert der Finanzaktiva diskontiert.

Sofern der Zins des Wertpapiers in Form eines Coupons ausgezahlt wird, werden die akkumulierten Zinsen oder der Couponanteil in der Höhe gebucht, welche dem Zeitraum ab Laufzeitbeginn des Coupons bis zum Berechnungstag des Nettoinventarwertes entspricht.

7.1.3. Die Bewertung von Dividendenpapieren

Die Bewertung von Dividendenpapieren, die an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, erfolgt durch Ermittlung des der Depotbank zur Verfügung stehenden Preises auf Basis der aktuell veröffentlichten Marktkurse;

Dividendenpapiere, die nicht an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, werden mit ihrem Anschaffungswert angesetzt. Unter Einhaltung des Sorgfaltsprinzips werden diese Aktiva nach dem niedrigsten Preis bewertet, soweit ein solcher der Depotbank von ihren Kunden oder von Geschäften auf dem Markt bekannt geworden ist. Informationen über

entsprechende Marktgeschäfte sind aus öffentlichen Quellen (z.B. Zeitungen, Nachrichtenagenturen) zugänglich.

7.1.4. Die Bewertung von Fondsanteilen

Der Wert von Anteilen an offenen Investmentfonds oder vergleichbaren Wertpapieren wird auf der Basis des zuletzt verfügbaren Rückkaufpreises der jeweiligen Anteile am Tag der Bewertung des Fonds festgesetzt.

7.1.5. Bewertung von Termineinlagen

Sämtliche Termineinlagen werden als bis zum Terminende gehaltene Finanzaktiva klassifiziert und mit der Summe aus dem Nominalbetrag der Einlage und des akkumulierten Zinsanteils, berechnet für den Zeitraum seit der letzten Ausschüttung von Zinsen bis zum Berechnungstichtag der Bewertung des Fonds, angesetzt.

7.1.6. Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten

An Börsen oder anderen geregelten Märkten notierte derivative Finanzinstrumente werden zu dem Preis angesetzt, zu welchem dieses Instrument verkauft werden kann (der letzte Kaufpreis am Schluss der Börse am Tag der Bewertung des Fonds).

Nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten notierte derivative Finanzinstrumente werden nach ihrem Rückkaufpreis oder nach dem Preis des Glattstellungsgeschäftes bewertet, den der entsprechende Vertragspartner für das jeweilige Geschäft am Berechnungstichtag der Berechnung des Nettoinventarwertes schriftlich bestätigt. Ebenfalls zulässig ist eine Wertermittlung nach dem Preis, der sich über den Marktpreis des zugrundeliegenden Vermögenswertes ermitteln lässt. Das Glattstellungsgeschäft ist ein Geschäft, mittels dessen das derivative Finanzinstrument liquidiert wird.

Termingeschäfte mit Wertpapieren (Futures) werden mit dem Glattstellungspreis an der Börse oder anderem geregelten Markt, an der oder dem die Geschäfte abgeschlossen wurden, zum Börsenschluss am Berechnungstichtag der Berechnung des Nettoinventarwertes angesetzt.

Währungstermingeschäfte (Forwards) werden mit ihrem tatsächlichen Wert unter Anwendung der Methode der Kosten der Glattstellung der Position angesetzt. Der tatsächliche Wert des Forward-Geschäfts ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert der anzuschaffenden Währung und dem Wert der zu verkaufenden Währung, wobei die Umrechnung nach dem Kurs des Forward-Geschäftes am Berechnungstichtag der Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt. Sofern kein vom Vertragspartner bestätigter Kurs verfügbar ist, wird das Geschäft mit dem Wert angesetzt, der sich über den Marktpreis des zugrundeliegenden Vermögenswertes, bzw. unter Verwendung des Wechselkurses dieser Währung und der Marktzinssätze ermitteln lässt.

SWAP (Währungstauschgeschäft) gelten als ein Instrument, welches aus zwei Teilen besteht – einem laufenden Währungstauschgeschäft (Spot) und einem entgegengesetzten Währungstermingeschäft (Forward). Demzufolge wird jeder Teil des Geschäfts unter Anwendung desjenigen Verfahrens, welches zur Bewertung des entsprechenden Instruments verwendet wird, einzeln bewertet.

7.1.7. Bewertung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, deren Valutierung nicht später als 3 Tage nach dem Geschäftsabschluss erfolgt

Bewertung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, deren Valutierung nicht später als 3 Tage nach dem Geschäftsabschluss erfolgt, erfolgt unter Anwendung des Prinzips der Glattstellungskosten der Position. Der tatsächliche Geschäftswert ist bei solchen Geschäften die Differenz zwischen der Geschäftssumme des Wertpapiers und der bonifizierenden Geschäftssumme des Wertpapiers. Bonifizierende Wertpapiergeschäfte sind solche Geschäfte, deren Summe berechnet worden ist im Hinblick auf den Kurs von Wertpapieren am Berechnungstichtag, der gemäß den Bedingungen dieses Prospekts festgelegt worden ist.

7.1.8. Die Umrechnung von Fremdwährungsaktiva

Gemäß den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen (*International Accounting Standards — IAS*) und den internationalen Bilanzierungsgrundsätzen (*International Financial Reporting Standards — IFRS*) werden Aktiva, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert ist, nach den entsprechenden Wechselkursen, die von der Nachrichtenagentur „Bloomberg“, „Reuters“ oder einer vergleichbaren Informationsquelle am Berechnungstichtag der Bewertung des Fonds veröffentlicht wird, in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.

7.2. Berechnung der Fondsverbindlichkeiten

Der **Wert der Verbindlichkeiten** ergibt sich aus der Summe sämtlicher Zahlungen für Rechnung des Fonds z.B. Vergütungen an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank, den Abschlussprüfer und Dritte, Verbindlichkeiten aus Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden nach den entsprechenden Wechselkursen umgerechnet, die von der Nachrichtenagentur „Bloomberg“, „Reuters“ oder einer vergleichbaren Informationsquelle am Berechnungstichtag der Bewertung des Fonds veröffentlicht werden.

7.3. Ermittlung von Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen und Ausgaben, die einer Berichtsperiode zuzurechnen sind, werden im Bericht über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung unabhängig vom tatsächlichen Tag der Einnahme oder der Zahlung dargestellt. **Akkumulierte Einnahmen werden im Bericht über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung nur dann einbezogen, wenn keine Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Einnahme bestehen.**

7.4. Haftung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet unbeschränkt dafür, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes und des Wertes der Fondsanteile mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements übereinstimmt.

Die Depotbank achtet auf die Übereinstimmung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Wertes der Fondsanteile mit den Rechtsvorschriften der Republik Lettland, den Bestimmungen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement des Fonds. Die Bewertung der Aktiva erfolgt aufgrund der durch die Depotbank erteilten Informationen über den Vermögensbestand des Fonds (Bestand an Geldkonten, Wertpapierportefeuilles und sonstigen Vermögens) gemäß Punkt 7 dieses Prospekts.

7.5. Regelmäßige Wertfestsetzung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert wird an jedem Arbeitstag nach Erhalt der Mitteilung über den Bestand des Anlageportefeuilles von der Depotbank ermittelt. Die Informationen der Depotbank werden der Anlageverwaltungsgesellschaft jeden Arbeitstag nach 17:30 Uhr vorgelegt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Informationen über den Nettoinventarwert für den vergangenen Arbeitstag ab 10:00 Uhr, und diese Information ist auch telefonisch unter der im Prospekt angegebenen Telefonnummer oder persönlich im Büro der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen erhältlich.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich vor, nur richtig und vollständig ausgefüllte und erstellte Kaufanträge auszuführen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rückkaufverlangen angegebenen Informationen haftet der Anleger.

8.2. Methoden und Häufigkeit der Berechnung des Verkaufspreises der Fondsanteile

Der Verkaufspreis der Anteile ist variabel und wird an jedem Arbeitstag zusammen mit dem Wert eines Anteils berechnet.

Der **Verkaufspreis der Anteile** setzt sich aus dem Wert eines Fondsanteils und dem Ausgabeaufschlag zusammen.

Der Wert eines Anteils wird jeden Arbeitstag berechnet und Informationen hierüber sind im Büro der Anlageverwaltungsgesellschaft oder telefonisch während der Geschäftszeiten der Anlageverwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich Anleger auch bei den Vertriebsstellen persönlich oder telefonisch unter den in Abschnitt 8.1. angegebenen Telefonnummern informieren.

Der **Wert eines Fondsanteils** ist der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der sich in Umlauf befindlichen Anteile.

Der **Nettoinventarwert des Fonds** ist die Differenz zwischen dem Wert des Fondsvermögens und dem Wert der Verbindlichkeiten des Fonds.

Der Ausgabeaufschlag für den Verkauf der Anteile wird in Prozenten vom Anteilswert berechnet. Gemäß Abschnitt 2.1. des Prospekts beträgt der Ausgabeaufschlag maximal 5,0 % des Anteilswertes.

Der Verkaufspreis der Anteile wird auf der Basis des zuletzt festgesetzten Wertes eines Fondsanteils berechnet, der am Tag der Entgegennahme des Kaufantrages berechnet wurde, jedoch erst am nächsten Arbeitstag veröffentlicht wird.

8.3. Abrechnungsverfahren

Die Anteile werden nur gegen vollständige Zahlung des Verkaufspreises ausgegeben.

Die Anteile werden zu dem Preis verkauft, der an dem Tag bestimmt wird, an dem der Kaufantrag bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder bei einer Vertriebsstelle eingereicht wird.

Gemäß Abschnitt 8.1. des Prospekts und entsprechend der vom Anleger gewählten Alternative des Erwerbs von Anteilen berechnet die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle entweder die der angegebenen Anlagesumme entsprechende Anzahl von Anteilen oder die der gewünschten Anzahl von Anteilen entsprechende Geldsumme.

Spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen seit der Einreichung des Kaufantrages bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle hat der Anleger die entsprechende Geldsumme auf das Konto der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Depotbank zu überweisen. Sofern innerhalb der angegebenen Frist die entsprechende Geldsumme nicht auf dem Konto der Anlageverwaltungsgesellschaft eingegangen ist, verliert der Kaufantrag seine Gültigkeit.

Wenn der Anleger selbst ein Giro- und Wertpapierkonto bei der Depotbank des Fonds unterhält, wird die Einreichung des Kaufantrages als Auftrag zum Erwerb von Finanzinstrumenten angesehen. Auf der Grundlage des Kaufantrages führt die Depotbank die Geld- und Wertpapierabrechnung durch. Die Depotbank bucht vom Girokonto des Anlegers die notwendige Summe ab und überweist sie auf das Konto des Fonds bei der Depotbank. Nach Eingang der Summe auf dem Konto des Fonds bei der Depotbank gibt die Anlageverwaltungsgesellschaft neue Anteile aus und überweist diese unverzüglich auf das Wertpapierdepot des Anlegers bei der Depotbank.

Wenn der Anleger kein Giro- und Wertpapierkonto bei der Depotbank des Fonds unterhält, hat der Anleger selbst die notwendige Geldsumme auf das Konto des Fonds zu überweisen. Die genaue Summe, die der Anleger auf das Konto des Fonds zu überweisen hat, ist telefonisch oder per Fax bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle zu erfragen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft gibt die neuen Anteile erst nach Eingang der notwendigen Geldsumme auf dem Konto des Fonds aus. Nach Eingang der Summe auf dem Konto des Fonds werden die Anteile innerhalb von drei Arbeitstagen auf das Wertpapierdepot des Anlegers.

Der Kaufpreis ist in der Basiswährung des Fonds (Euro) zu entrichten.

Ein anderes Abrechnungsverfahren kann angewendet werden:

- nach vorheriger Absprache und im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Anleger und der Anlageverwaltungsgesellschaft oder,
- sofern die Anlagesumme 5% des Nettoinventarwertes des Fonds überschreitet, auch auf Verlangen der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Die Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Kauf der Fondsanteile (Bankgebühren für Geschäfte mit Wertpapieren/Girokonten u.a.) trägt der Anleger. Wenn der Anleger die geforderte Summe nicht in der in diesem Abschnitt angegebenen Art und Weise und in der angegebenen Frist auf das Konto des Fonds bei der Depotbank einzahlt, haftet der Anleger für den Schaden, der dem Fonds aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufantrag entsteht.

8.4. Sekundärumsatz der Fondsanteile

Die Anteile des Fonds können außerbörslich gemäß den Bedingungen des Gesetzes über den Markt mit Finanzinstrumenten veräußert werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung der Anteile auf dem Sekundärmarkt. Darüber hinaus übernimmt die Anlageverwaltungsgesellschaft keine Haftung für Preisschwankungen der durch sie ausgegebenen Anteile auf dem Sekundärmarkt.

9. RÜCKKAUF UND ZURÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

9.1. Verfahren zur Antragstellung für Rückkauf von Fondsanteilen

Die Gesellschaft führt auf Verlangen der Anleger den Rückkauf der Anteile aus.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt den Rückkauf der Anteile in der Reihenfolge der Vorlage und des Eingangs der Rückkaufverlangen aus.

Zur Ausführung des Rückkaufs der Anteile des „Citadele Caspian Sea Equity Fund“ hat der Anleger ein entsprechendes Verlangen bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle vorzulegen.

Rückkaufverlangen kann der Anleger bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle unter einer der in Abschnitt 8.1. angegebenen Adressen zu den Geschäftszeiten der Vertriebsstellen einreichen.

Falls die Anlageverwaltungsgesellschaft den Auftrag bis 17:30 Uhr (lettische Zeit) empfangen und genehmigt hat, wird dieser für den vom Fonds bestimmten Anteilspreis erfüllt, der am Tag der Einreichung des Antrags gültig ist und der nach 17:30 Uhr bestimmt wird.

Falls die Anlageverwaltungsgesellschaft den Auftrag nach 17:30 Uhr (lettische Zeit) empfangen und genehmigt hat, so kann dieser Auftrag nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft als am folgenden Tag empfangen betrachtet werden.

Im Rückkaufverlangen sind die in Punkt 8.6. des Verwaltungsreglements aufgezählten Angaben zu machen.

Der Anleger gibt im Kaufauftrag je nach Wunsch die *Art des Erwerbs* von Anteilen an: er gibt eine bestimmte Anzahl von Anteilen zum Rückkauf an oder den Geldbetrag, der für den Rückkauf der Anteile zu erhalten ist, an.

Nur richtig ausgefüllte Rückkaufverlangen sind gültig. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rückkaufantrag angegebenen Informationen ist der Anleger verantwortlich.

9.2. Methoden und Häufigkeit der Berechnung des Rückkaufpreises der Fondsanteile

Der Rücknahmepreis entspricht dem Wert eines Fondsanteils, der am Tag der Einreichung des Rückkaufverlangens ermittelt wurde.

Der Wert eines Anteils wird jeden Arbeitstag berechnet und Information hierüber sind im Büro der Anlageverwaltungsgesellschaft oder telefonisch während der Geschäftszeiten der Anlageverwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich Anleger auch bei den Vertriebsstellen persönlich oder telefonisch unter den in Abschnitt 8.1. angegebenen Telefonnummern informieren.

Der Rückkaufpreis wird in der Basiswährung des Fonds (Euro) gezahlt.

Beim Rückkauf der Anteile wird keine Rückkaufgebühr erhoben.

9.3. Abrechnungsverfahren

Die Anteile werden zu dem Preis zurückgekauft, der am dem Tag bestimmt wird, an dem das Rückkaufverlangen bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder bei einer Vertriebsstelle eingereicht wird.

Gemäß Abschnitt 9.1. des Prospekts und entsprechend der vom Anleger gewählten Alternative des Rückkaufs von Anteilen berechnet die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle entweder die der zum Rückkauf gegebenen Anzahl von Anteilen entsprechende Geldsumme oder die der angegebenen Summe entsprechende Anzahl von Anteilen.

Spätestens innerhalb von fünf Tagen seit der Einreichung des Rückkaufverlangens bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle hat der Anleger die entsprechende Anzahl von Anteilen auf das Ausgabedepot der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Depotbank zu überweisen. Sofern innerhalb der angegebenen Frist die entsprechende Anzahl von Anteilen nicht auf dem Ausgabedepot der Anlageverwaltungsgesellschaft eingegangen ist, verliert das Rückkaufverlangen seine Gültigkeit.

Wenn der Anleger selbst ein Giro- und Wertpapierdepot bei der Depotbank des Fonds unterhält, wird die Einreichung des Rückkaufverlangens als Auftrag zum Verkauf von Finanzinstrumenten angesehen. Auf der Grundlage des Rückkaufverlangens führt die Depotbank die Geld- und Wertpapierabrechnung durch. Die Depotbank bucht die notwendige Anzahl von Anteilen vom Wertpapierdepot des Anlegers

ab und überweist sie auf das Ausgabedepot des Fonds bei der Depotbank. Nach Eingang der Anteile auf dem Ausgabedepot des Fonds werden die Anteile unverzüglich gelöscht und die Anlageverwaltungsgesellschaft überweist die der zurückgegebenen Anzahl von Anteilen entsprechende Geldsumme innerhalb von sechs Arbeitstagen auf das Girokonto des Anlegers.

Wenn der Anleger kein Giro- und Wertpapierdepot bei der Depotbank des Fonds unterhält, hat der Anleger selbst die notwendige Anzahl von Anteilen auf das Ausgabedepot des Fonds bei der Depotbank zu überweisen. Sofern der Anleger im Rückkaufverlangen eine bestimmte Geldsumme angegeben hat, für die Anteile zurückgekauft werden, kann der Anleger die genaue Anzahl von Anteilen, die er auf das Ausgabedepot des Fonds zu überweisen hat, persönlich oder per Fax bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle erfragen. Nach Eingang der Anteile auf dem Ausgabedepot des Fonds bei der Depotbank werden die Anteile unverzüglich gelöscht und die Anlageverwaltungsgesellschaft veranlasst innerhalb von maximal sechs Arbeitstagen die Überweisung der der zurückgegebenen Anzahl von Anteilen entsprechenden Geldsumme auf das Girokonto des Anlegers.

Die Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Fondsanteile (Bankgebühren für Geschäfte mit Wertpapieren/Girokonten u.a.) trägt der Anleger.

Sofern der Anleger oder die Anleger innerhalb von drei Arbeitstagen den Rückkauf von Fondsanteilen beantragen, deren Wert zusammen 10% des Nettoinventarwertes überschreitet und die Erfüllung dieser Verlangen die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen kann, darf die Abrechnungsfrist für den Rückkauf bis auf zehn Arbeitstage verlängert werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich vor, nur richtig und vollständig ausgefüllte und erstellte Rückkaufverlangene auszuführen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rückkaufantrag angegebenen Informationen ist der Anleger verantwortlich.

Wenn der Anleger die entsprechenden Anteile nicht in der in diesem Abschnitt angegebenen Art und Weise und in der angegebenen Frist auf das Ausgabekonto des Fonds bei der Depotbank einzahlt, haftet der Anleger für den Schaden, der dem Fonds aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Rückkaufverlangen entsteht.

Sobald der Anteil aus dem öffentlichen Umlauf ausscheidet, erlöschen alle aus diesem Anteil folgenden Rechte des Anlegers mit Ausnahme des Anspruches auf Zahlung des Rückkaufpreises für diesen Anteil.

Die Anteile des Fonds sind übertragbare Wertpapiere und können frei veräußert werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, auf die Preisgestaltung der Anteile auf dem Sekundärmarkt Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus übernimmt die Anlageverwaltungsgesellschaft keine Haftung für Preisschwankungen der durch sie ausgegebenen Anteile auf dem Sekundärmarkt.

9.4. Bestimmungen über die Zurücknahme der Fondsanteile

Sofern für die Bewertung der Fondsanteile wesentliche Angaben im Prospekt und seinen Anlagen aufgrund eines Verschuldens der Anlageverwaltungsgesellschaft falsch oder unvollständig sind, so kann der Fondsanleger von der Anlageverwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anteile unter Verlustausgleich verlangen.

Dieser Anspruch ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag, an dem dem Anleger die Tatsache falscher oder unvollständiger Angaben im Prospekt bekannt geworden ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren seit dem Anschaffungstag der Anteile geltend zu machen.

9.5. Umstände unter denen der Rückkauf und die Zurücknahme der Fondsanteile eingestellt werden können

Im Falle einer außergewöhnlichen Finanzmarktsituation (Wertpapierbörsen, Banken, Wertpapiervermittlungsgesellschaften sind auf bestimmte Zeit geschlossen oder Transaktionen mit Finanzinstrumenten können aus einem anderen Grund nicht ausgeführt werden), oder wenn andere Ereignisse höherer Gewalt eingetreten sind, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Dauer dieser Ereignisse den Handel mit den Anteilen einstellen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird hierbei jeden Anleger persönlich oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung unverzüglich benachrichtigen.

Der Rückkauf oder die Zurücknahme der Anteile können in den Fällen, in denen die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission ihr Recht auf die Beschränkung der Verfügungsgewalt der Anlageverwaltungsgesellschaft über die Konten des Fonds geltend macht und im Fall der Liquidation des Fonds eingestellt werden.

Ein Rückkauf und die Rücknahme der Anteile kann nach Einleitung der Liquidation des Fonds nicht ausgeführt werden.

Im Fall der Liquidation des Fonds werden die Forderungen der Gläubiger und Anleger entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften befriedigt.

10. GEWINNVERTEILUNG DES FONDS

Die Gewinne aus dem Vermögen des Fonds werden thesauriert.

Der Anleger ist an der Gewinnverteilung entsprechend der Anzahl seiner Anteile beteiligt.

Der Gewinn bzw. Verlust des Anlegers wird als Wertzuwachs oder -minderung des Fondsanteils dargestellt. Der Wert des Fondsanteils wird jeden Arbeitstag entsprechend den lettischen Rechtsvorschriften, den Vorschriften des Prospekts und dem Verwaltungsreglement des Fonds festgesetzt.

Der Fondsanleger kann seinen Gewinn aus dem Fondsanteil nur realisieren, wenn er bei der Gesellschaft den Rückkauf seiner Anteile verlangt oder die Anteile verkauft.

11. LIQUIDATION DES FONDS

Die Liquidation des Fonds erfolgt gemäß dem lettischen Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften. Für die Liquidation des Fonds wird ein Liquidator bestimmt. Liquidator kann die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder eine sonstige durch die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission ernannte Person sein.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Liquidation des Fonds einleiten, wenn sie die Anleger darüber mindestens drei Monate im voraus informiert hat.

Die Liquidation des Fonds wird im übrigen eingeleitet, wenn:

- spätestens an dem Tag nach Beendigung des Vertrages zwischen Anlageverwaltungsgesellschaft und Depotbank kein neuer Depotvertrag in Kraft tritt;
- innerhalb eines Jahres nach Auflegung des Fonds kein einziger Anteil in Umlauf gebracht worden ist;
- alle Fondsanleger ihr Recht auf Rückkauf der Fondsanteile ausgeübt haben und die Anlageverwaltungsgesellschaft die Liquidation des Fonds beschließt.

Der Liquidator benachrichtigt die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission unverzüglich über die Einleitung der Liquidation des Fonds und veröffentlicht eine entsprechende Mitteilung in dem lettischen Amtsblatt „Latvijas Vestnesis“.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Liquidation des Fonds innerhalb eines Monats seit dem Tag, an dem die Liquidation hätte eingeleitet werden müssen, nicht einleitet, ist die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission befugt, einen Liquidator für den Fonds zu ernennen. Der so ernannte Liquidator hat dieselben Rechte wie die Anlageverwaltungsgesellschaft, wenn sie die Liquidation selbst durchführen würde.

Der Liquidator ist berechtigt, nur die mit der Liquidation zusammenhängenden Tätigkeiten auszuüben. Während der Liquidation darf keine Ausgabe von Anteilen und ggf. keine Gewinnverteilung vorgenommen werden.

Der Liquidator handelt im Interesse der Gläubiger und Fondsanleger. Der Liquidator des Fonds haftet unbeschränkt für den Schaden, der Anlegern und Dritten während der Liquidation dadurch entsteht, dass der Liquidator vorsätzlich oder fahrlässig Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement des Fonds missachtet oder verletzt oder sonstwie eine fahrlässige Pflichtverletzung begeht.

Nach Einleitung der Liquidation organisiert und vollzieht der Liquidator den Verkauf des Fondsvermögens mit Ausnahme des vorhandenen Geldvermögens.

Der Erlös aus dem Verkauf des Fondsvermögens sowie die bisher im Fonds vorhandenen Geldmittel (Liquidationserlös) verteilt die Depotbank oder der Liquidator in folgender Rangfolge:

- 1) Forderungen von gesicherten Gläubigern,
- 2) Forderungen derjenigen Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der in der Mitteilung über die Liquidation angegebenen Frist angemeldet haben;
- 3) Forderungen derjenigen Gläubiger, die ihre Forderungen nach Ablauf der in der Mitteilung über die Liquidation angegebenen Frist aber vor der Verteilung des Liquidationserlöses angemeldet haben.

Reichen die Liquidationseinnahmen zur Befriedigung der vorgenannten Forderungen nicht aus, so sind die ausgefallenen Gläubiger aus dem Vermögen der Anlageverwaltungs-gesellschaft zu befriedigen. Dies gilt nicht für Forderungen, die nach Beendigung der Verwaltungsrechte der Anlageverwaltungsgesellschaft entstanden sind.

Reichen die Liquidationseinnahmen zur Befriedigung solcher Forderungen, die während des Zeitraumes entstanden sind, in dem die Depotbank das Verwaltungsrecht ausgeübt hat, nicht aus, so werden diese Forderungen durch die Depotbank befriedigt. Der restliche Liquidationserlös wird entsprechend der Anzahl ihrer Anteile unter den Anlegern verteilt.

Sämtliche Leistungen an Gläubiger und Anleger des Fonds erfolgen durch Zahlung entsprechender Geldbeträge.

12. STEUERN UND ABGABEN

Die Anlageverwaltungsgesellschaft gibt in diesem Artikel einen allgemeinen Überblick über das zum Zeitpunkt der Registrierung des Prospekts geltende lettische Steuerrecht. Die Anlageverwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für die Anwendung des Steuerrechts in den jeweiligen Einzelfällen. Im Fall von Unklarheiten hinsichtlich der Besteuerung muss sich der Anleger an einen Steuerberater wenden.

Unternehmenseinkommenssteuer und Einwohnereinkommenssteuer

Entsprechend den Rechtsvorschriften der Republik Lettland ist der Fonds kein Steuersubjekt der Unternehmenseinkommenssteuer. Demzufolge sind die im Fonds akkumulierten Mittel der Anleger und das Fondsvermögen nicht Gegenstand der Unternehmenseinkommensbesteuerung.

Fondsanleger haben entsprechend dem lettischen Gesetz über die Einwohnereinkommenssteuer oder dem Gesetz über die Unternehmenseinkommenssteuer selbständig Einwohnereinkommenssteuer bzw. Unternehmenseinkommenssteuer auf das auf ihren Fondsanteil entfallende Einkommen zu entrichten.

Gemäß dem lettischen Einwohnereinkommenssteuergesetz unterliegt ein Gewinn aus dem Verkauf der Anteile nicht der Einwohnereinkommenssteuer.

Gemäß dem lettischen Unternehmenseinkommenssteuergesetz unterliegen Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilen nicht der Unternehmenseinkommenssteuer.

Gemäß dem lettischen Unternehmenseinkommenssteuergesetz und dem lettischen Einwohnereinkommenssteuergesetz unterliegt ein Gewinn von nicht in Lettland ansässigen Personen aus dem Verkauf der Anteile nicht der Einwohner- bzw. Unternehmenseinkommenssteuer.

**13. BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT DER IM PROSPEKT ENTHALTENEN ANGABEN
DURCH DEN VORSTAND DER ANLAGEVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT**

„Wir bestätigen hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen der Wahrheit entsprechen und dass keine Tatsachen verheimlicht werden, die dem Interesse potentieller Anleger schaden könnten.“

“Citadele Asset Management” IPAS
Vorstandsvorsitzender

_____ /R.Idelsons/

“Citadele Asset Management” IPAS
Mitglied des Vorstands

_____ /E.Makarovs/

ANHANG. ANGABEN ZUR BISHERIGEN TÄTIGKEIT DES FONDS

Beschreibung der Tätigkeit

2007 war das erste Tätigkeitsjahr des Fonds. Seit Errichtung nahm das Anlagevermögen des Fonds bis zum Jahresende wesentlich zu und betrug zum 28. Dezember 2007 16,135,071 EUR. Der Wert eines Anteils nahm seit Errichtung des Fonds um 10.20% ab und zum 28. Dezember 2007 betrug der Wert eines Fondsanteils 8.98 EUR.

Im Jahr 2008 sank das Nettovermögen des Fonds und betrug zum 30. Dezember 2008 EUR 1.995.105,90. Der Anteilswert des Fonds fiel im Jahr 2008 um 76,61% und betrug zum 30. Dezember 2008 EUR 2,10.

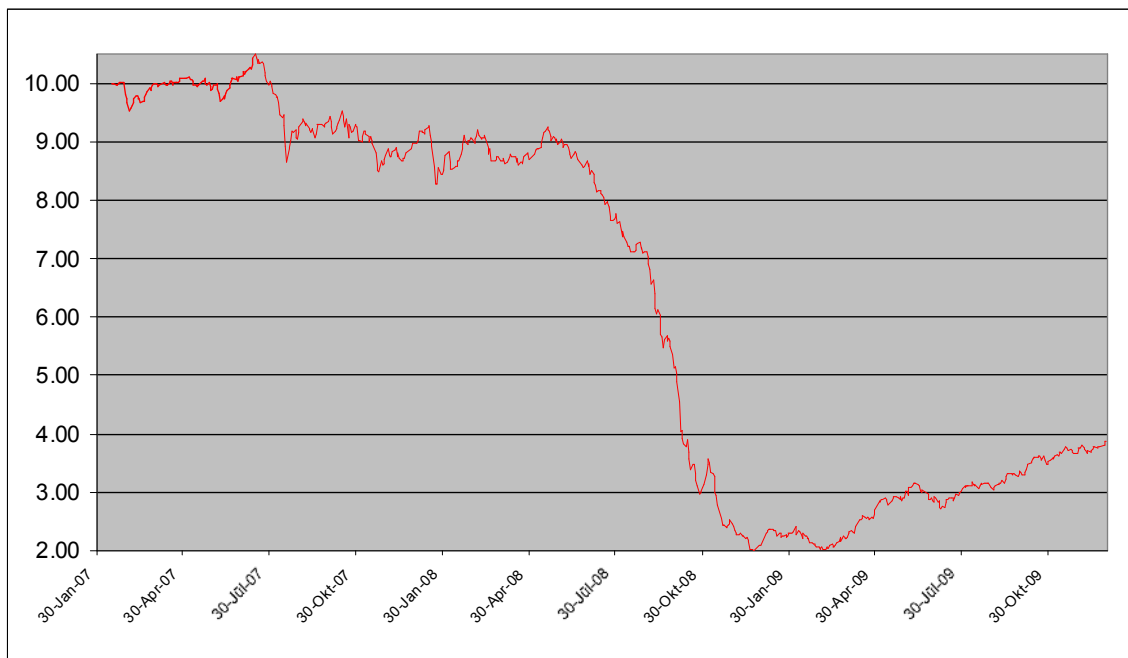
Im Jahr 2009 stieg das Nettovermögen des Fonds an und betrug zum 30. Dezember 2009 EUR 2.984.823,04. Der Anteilswert des Fonds wuchs im Jahr 2009 um 84,76% und belief sich zum 30. Dezember 2009 auf EUR 3,88.

Finanzielle Kennzahlen

Euro	30.12.2009	30.12.2008	28.12.2007.
Nettoinventarwert	2,984,832.04	1,995,105.90	16,135,071.00
Anzahl der Anteile	769,297.6369	949,912.1927	1,755,297.1375
Wert eines Anteils	3.88	2.10	8.98

Wertentwicklung der Fondsanteile

Zeitraum	2009	2008	Seit Errichtung (2007)
Wertentwicklung eines Anteils	84.76%	-76.61%	-28.04%



Die bisherigen Kennzahlen der Tätigkeit des Fonds lassen keinen Rückschluss auf die zukünftigen Ergebnisse der Tätigkeit zu. Die historische Wertentwicklung garantiert keine gleichbleibende Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert der Anteile des Fonds kann zunehmen, sich aber auch verringern. Anleger haben zu beachten, dass sie bei einer Investition in den Fonds weniger zurückerhalten können, als sie ursprünglich angelegt haben.

ANHANG II ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle für den Fonds wird von der Deutschen Bank AG (Tanusanlage 12, D-60325, Frankfurt am Main) ausgeübt. Die Zahlstelle leitet für die Anleger bestimmte Zahlungen an diese weiter und wickelt die Rücknahme von Anteilen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ab, sobald ihr entsprechende Rücknahmeanträge vorgelegt werden. Die Informationsstelle wird zu den üblichen Öffnungszeiten für Anleger den ausführlichen und den vereinfachten Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement des Investmentfonds, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Informationen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen kostenlos in elektronischer Fassung sowie in Papierform bereithalten.
- Der Vertrieb der Fondsanteile in Deutschland erfolgt über die: “Parex banka” Aktiengesellschaft lettischen Rechts, Zweigniederlassung Berlin (Französische Str. 15, D-10117, Berlin, Tel.: (+49) 30/ 30345870, Fax: (+49) 30/ 30345877), Parex banka Aktiengesellschaft lettischen Rechts, Filiale Hamburg (Brandswiete 4, 20457 Hamburg, Tel.: (+49) 40/ 300 863 570, Fax: (+49) 40/ 300 863 577), sowie die Parex banka Aktiengesellschaft lettischen Rechts, Filiale München (Sonnenstraße 15, 88331 München, Tel.: (+49) 89/ 321 649 888, Fax: (+49) 89/ 321 649 877. Diese fungieren zugleich als zusätzliche Informationsstellen und halten die bereits aufgeführten Dokumente für Anleger kostenfrei bereit.
- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an Anleger werden in der „Börsen-Zeitung“ (Erscheinungsort: Frankfurt am Main) veröffentlicht.